



Charlotte Schubert und Reinhold Scholl

Der Hippokratische Eid: Wie viele Verträge und wie viele Eide?

The Hippocratic Oath: How many covenants, how many oaths?

Summary: This study focuses on the ancient text of the Hippocratic Oath. Ancient authors refer to various oaths in the context of medical practice, but none of these closely resemble the Hippocratic Oath. The text of the Hippocratic Oath contains several contractual clauses, which clearly reflect a strictly structured community within an institutionalized professional framework. Comparison with the epigraphic and papyrological tradition suggests placing the text in the Hellenistic-Roman period. In particular, investigation of the oldest remaining ancient textual witness, the POxy XXXI 2547 of the third century A. D., reveals Christian influences in the use of language. This indicates a stage of development of the Hippocratic Oath in which the latter existed within a Christian context. The article concludes that, as early as the third century A. D., Christian influences played an equally significant role in the transmission of the Oath as pagan influences.

Key words: Hippocrates – Hippocratic Oath – Hippocratic tradition – POxy XXXI 2547 – ancient medicine – ancient literature – medical education – lithotomy – *nomos iatrikos* – papyri

Zusammenfassung: Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der antike Text des Hippokratischen Eides. Antike Autoren nennen verschiedene Eide im Umfeld ärztlicher Tätigkeit, doch diese lassen sich nicht mit dem Hippokratischen Eid zur Deckung bringen. Im Text des Hippokratischen Eides sind vertragsrechtliche Abgrenzungen enthalten, die deutlich eine streng separierte Gemeinschaft erkennen lassen, die auf einen institutionalisierten berufsständischen Rahmen zurückgreifen kann. Der Vergleich mit der epigraphischen und papyrologischen Überlieferung spricht für eine Einordnung in die hellenistisch-römische Epoche. Insbesondere die Untersuchung des ältesten erhaltenen antiken Textzeugnisses, des POxy XXXI 2547 aus dem 3. Jh. n. Chr., zeigt einen christlich geprägten Sprachgebrauch. Dies weist auf eine Entwicklungsstufe des Hippokratischen Eides hin, in der er in einem christlichen Kontext steht. Insgesamt ergibt sich der Schluß, daß die christliche Prägung in der Überlieferung des Eides bereits seit dem 3. Jh. n. Chr. eine ebenso bedeutsame Rolle spielte wie die pagane.

Schlüsselwörter: Hippokrates – Hippokratischer Eid – hippokratische Überlieferung – POxy XXXI 2547 – antike Medizin – antike Literatur – medizinische Ausbildung – Steinschneideverbot – *nomos iatrikos* – Papyri

Der Text des *Hippokratischen Eides* ist – nicht zuletzt aufgrund seiner für einen antiken Text ganz außergewöhnlichen Tradition – eine der wichtigen Grundlagen in jeder Auseinandersetzung mit der medizinischen Ethik, wenn sie sich den Fragen nach historischen Bezügen stellt. Wegen dieses hohen Stellenwerts ist der Text in seinen philologischen und historischen Aspekten oft untersucht worden.¹ Dass es sich bei der heute meist verwendeten Textgestalt um einen hochgradig konstruierten Text handelt,² wird zwar in der populären Rezeption gern übersehen, jedoch im historisch-philologischen, wissenschaftlichen Kontext berücksichtigt. Die in der Teubnerausgabe von Heiberg (Leipzig 1927) vorliegende Edition ist daher in den letzten Jahren mehrfach in Frage gestellt worden, da mit der inschriftlichen und papyrologischen Überlieferung zunehmend eine von den mittelalterlichen Manuskripten unabhängige antike Tradition sichtbar wird.³ Die im ersten Teil des Eides detailliert

¹ Vgl. v. a. Jones, William H. S.: *The Doctor's Oath*. Cambridge 1924, 3 ff., 18, 20; Edelstein, Ludwig: *The Hippocratic Oath*. Text, Translation and Interpretation. (Bulletin of the History of Medicine, Suppl. 1.) Baltimore 1943 = Temkin, Owsei; Temkin, C. Lilian (Eds.): *Ancient Medicine. Selected Papers of Ludwig Edelstein*. Nachdr. der Ausg. 1967, Baltimore 1987, 3–63; Lichtenthaeler, Charles: *Der Eid des Hippokrates*. Ursprung und Bedeutung. (XII. Hippokratische Studie.) Köln 1984; zu den neuerdings diskutierten Aspekten des Eides vgl. Staden, Heinrich von: *Character and Competence. Personal and Professional Conduct in Greek Medicine*. In: Flashar, Hellmut; Jouanna, Jacques (Eds.): *Médecine et morale dans l'antiquité*. (Entretiens sur l'antiquité classique, 43.) Vandoeuvres, Genf 1996, 157–195; dens.: 'In a pure and holy way': Personal and Professional Conduct in the Hippocratic Oath? *Journal of the History of Medicine and Allied Sciences* 51 (1996), 404–437; Ducatillon, Jeanne: *Le serment d'Hippocrate, problèmes et interprétations*. Bulletin de L'Association Guillaume Budé (2001), No. 1, 34–61; Rütten, Thomas: *Medizinethische Themen in den deontologischen Schriften des Corpus Hippocraticum. Zur Präfigurierung des historischen Feldes durch die zeitgenössische Medizinethik*. In: Flashar/Jouanna [1996] (wie oben), 65–111; Jouanna, Jacques: *Un témoin méconnu de la tradition hippocratique: L'Ambrosianus gr. 134 (B 113 suppl.)*, fol. 1–2 (avec une nouvelle édition du Serment et de la Loi). In: Garzya, Antonio; Jouanna, Jacques (Eds.): *Storia e ecdotica dei testi medici greci. Atti del II Convegno Internazionale*, Parigi, 24–26 maggio 1994. (Collectanea, 10.) Napoli 1996, 253–272, bes. 269 ff.; Nutton, Vivian: *Ancient Medicine*. London, New York 2004, 66 ff.; Die epigraphischen Zeugnisse für die hellenistische Zeit bei Massar, Natacha: *Un savoir-faire à l'honneur. «Médecins» et «discours civique» en Grèce hellénistique*. *Revue belge de Philosophie et d'Histoire* 79 (2001), 175–201; Samama, Évelyne: *Les Médecins dans le monde grec. Sources épigraphiques sur la naissance d'un corps médical*. (Hautes études du monde gréco-romain, 31.) Genf 2003. Zu der weniger rezenten Sekundärliteratur vgl. Schubert, Charlotte: *Bemerkungen zum Hippokratischen Eid*. *Medizinhistorisches Journal* 20 (1985), 253–260.

² Rütten [1996] (wie Anm. 1), 70 ff.; vgl. dens.: *Receptions of the Hippocratic Oath in the Renaissance. The prohibition of abortion as a case study in reception*. *Journal of the History of Medicine and Allied Sciences* 51 (1996), 456–483.

³ Heiberg, Johann L. (Ed.): *Hippocratis opera I 1*. (CMG I 1.) Leipzig 1927. So sind die sprachlichen Übereinstimmungen zwischen der antiken Papyrus-Überlieferung und der Mailänder Ambrosianus-Handschrift v. a. von Jouanna [1996] (wie Anm. 1), 253 ff. und Ihm, Sibylle: *Drei Anmerkungen zum hippokratischen Eid*. In: Thivel, Antoine; Zucker, Arnaud (Eds.): *Le normal et le pathologique dans la collection hippocratique*. Actes du Xème Colloque International Hippocratique (Nice 6–8 octobre 1999). Nice 2002, 671–692 gewürdigt worden. Den Vergleich mit der antiken inschriftlichen Überlieferung hat insbesondere von Staden, *Character and Competence* [1996] (wie Anm. 1), 404 ff. durchgeführt; zu der Beziehung des antiken Papyrus-Fragmentes P. Oxy. XXXI, 2547 (Barns, John; Parsons, Peter; Rea, John R.; Turner, Eric G. (Eds.): *The Oxyrhynchus Papyri, Part XXXI*. [Graeco-Roman Memoirs, 45.] London 1966, 62–65) zur handschriftlichen Überlieferung vgl. Uebel, Fritz: *Literarische Texte unter Ausschluß der christlichen*. *Archiv für Papyrusforschung* 21 (1971), 167–206, hier 179 Nr. 1445; Marganne, Marie-Hélène: *Inventaire analytique des papyrus grecs de médecine*. (Hautes études du monde gréco-romain, 12.) Genf 1981, 251; vgl. auch Jouanna [1996] (wie Anm. 1); von Staden, *Character and Competence* [1996] (wie Anm. 1); zu dem auf ei-

angegebenen Verpflichtungen in Verbindung mit Eides- und Vertragsleistungen lassen aufgrund weiterer Vergleichsmöglichkeiten immer mehr an Kontextualität im Verhältnis zu entsprechenden Eiden und Verträgen der antiken Überlieferung erkennen. Andererseits ist die Frage, welche Gruppe sich dem Eid verpflichtet fühlte, nach wie vor offen, ebenso wie die Frage, wann der Text des Eides die kanonisierte Form erhielt, die seit der Renaissance als *Hippokratischer Eid* gilt. So sollen hier einerseits aus den Verpflichtungsregeln, die die Vertrags- und Eidesleistung wiedergeben, die Anknüpfungspunkte an die berufsständische Entwicklung der antiken Ärzteschaft im Vergleich zur epigraphischen Überlieferung wie auch andererseits aus dem einzigen antiken Originalzeugnis, einem seit einiger Zeit bekannten Papyrus-Fragment, mögliche Zeitstufen in der Geschichte der Textkonstruktion näher untersucht werden.

Eidesleistungen, Vertragsverhältnisse und berufsständische Elemente im *Hippokratischen Eid*

In der antiken Überlieferung werden öfter Eidesleistungen im Umkreis der Person des Hippokrates erwähnt, sie werfen im Einzelnen aber eher Fragen auf, als dass sie bei der Interpretation des Eidtextes solche beantworten würden.

Ein „*Hippokratischer Eid*“ wird bei Plutarch im Zusammenhang der Cato-Biographie erwähnt und dient zumeist als früher chronologischer Anhaltspunkt für die Entstehungsgeschichte des Eides. Die als Äußerung von Cato überlieferte Hippokrates-Legende, die auch in den fiktiven Hippokrates-Briefen zu finden ist, unterstellt Hippokrates die Ablehnung einer Einladung an den Hof des Perserkönigs mit der Begründung, dass er sich keinesfalls einem Barbaren anbieten könne, da diese die Feinde der Griechen seien. Cato behauptete, dass dies der gemeinsame Eid aller Ärzte sei. Er bezog dies offenbar auf einen Eid, der auf der Grundlage eines alten Feindbildes die medizinische Hilfeleistung für alle Nicht-Griechen ausschloss.⁴

Scribonius Largus, der im 1. Jahrhundert n. Chr. eine Rezeptsammlung angefertigt hat, erwähnt die ärztliche Eidesleistung in einem ganz allgemeinen Kontext. Der Autor nennt Hippokrates zwar als ärztlichen Stammvater, weist ihn jedoch nicht speziell als Verfasser des Eides aus:

Hippokrates, der Begründer unseres Faches/Gewerbes, hat die Anfänge der Unterweisung mit einem Eid begonnen, in dem bei Strafe verboten wurde, dass nicht einmal einer

dem Papyrus erhaltenen frühesten Beispiel eines ärztlichen Ausbildungsvertrages P. Heid. III, 226 vgl. die Ausführungen von Seider, Richard: *Paläographie der griechischen Papyri*. Bd. 1: Tafeln, T. 1: Urkunden. Stuttgart 1967, 41 und Sattler, Peter: *Griechische Papyrusurkunden und Ostraka der Heidelberger Papyrus-Sammlung*. (Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung, N. F. 3.) Heidelberg 1963, 12–14.

⁴ Plutarch, *Cato d. Ältere* 23, 3–4 (Plutarch: *Parallel Lives II*. Translated by Bernadotte Perrin. [Loeb Classical Library, 47.] Cambridge, Mass. 1914).

Schwangeren ein Mittel, das die Empfängnis herabtreibt, gegeben oder von einem Arzt auf es hingewiesen werden dürfe, wodurch er den Geist der Lernenden weithin zur Menschenliebe abrichtete.⁵

Dieser Bemerkung hat Scribonius Largus vorangeschickt, dass diejenigen Ärzte, die sich gesetzlich auf einen ärztlichen Eid verpflichtet haben (*qui sacramento medicinae legitime est obligatus*), auch nicht einmal Staatsfeinden ein Gift geben würden. Insofern scheint es sich hier doch um einen anderen Eid als um den uns bekannten *Hippokratischen Eid* zu handeln, der weder von Staatsfeinden noch von Barbaren spricht. Der von Cato erwähnte Eid bezieht sich wiederum auf eine andere Konstellation, da es dort um die Behandlung von Feinden ging, nicht etwa um deren Tötung durch Gift. Denkbar wäre allerdings, dass Scribonius vielmehr die Auslegung eines Eides referiert, und zwar dessen spezielle Anwendung auf Staatsfeinde.

Auch Gregor von Nazianz (4. Jahrhundert n. Chr.) erwähnt einen Eid. Er sagt nämlich, dass sein Bruder Caesarius, der in Alexandria studierte, sich dort geweigert habe, den Eid abzulegen⁶. Dieser Eid kann aber nicht mit dem uns bekannten *Hippokratischen Eid* in Verbindung gebracht werden, denn besagter Caesarius konnte ja offenbar ungehindert seine medizinische Ausbildung absolvieren, ohne den Eid geschworen zu haben.

Ein weiterer bisher wenig ausgewerteter Hinweis ist einem Brief des Bischofs Hieronymus (um 345–419/20 n. Chr.) an Nepotian zu entnehmen, wo es heißt:

Hippokrates beschwor die Schüler, bevor er lehrte. Und er nötigte sie, auf seine Worte (i. e. auf die von ihm vorgesezte Eidesformel) einen Eid zu leisten. Er erzwang durch Schwur Schweigen und schrieb ihnen Sprache, Gang, Haltung und Sitte vor.⁷

⁵ „Hippocrates, conditor nostrae professionis, initia disciplinae ab iureiurando tradidit, in quo sanctum est, ne praegnanti quidem medicamentum, quo conceptum excutitur, aut detur aut demonstretur a quoquam medico, longe praeformans animos discipulorum ad humanitatem.“ Scribonius Largus, *Compositiones*, praefatio 5 (Sconocchia, Sergio [Ed.]: *Scribonii Largi Compositiones*. [Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.] Leipzig 1983).

⁶ *Orationes* 7, 10 (Gregor von Nazianz: *Des heiligen Bischofs Gregor von Nazianz Reden*. Bd. 1. Übersetzt von Philipp Häuser [Bibliothek der Kirchenväter, R. 1, 59.] München 1928); Migne, Jacques-Paul (Ed.): *Patrologiae cursus completus. Series graeca*. Bd. 35. Paris 1858, col. 767 A.

⁷ *Epistulae* 52, 16 (Hilberg, Isidor [Ed.]: *Sancti Eusebii Hieronymi Epistulae*. Ps. I: *Epistulae I–LXX*. [Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum, 54.] Wien ²1996): „Hippocrates adiurat discipulos, antequam doceat, et in verba sua iurare compellit; extorquet sacramento silentium, sermonem, incessum, habitum moresque describit.“ Die Übersetzung, die etwa Rütten, Thomas: *Retextuierungen des Hippokratischen Eides im Vorfeld seiner editio princeps unter dem Einfluß seiner Christianisierungsgeschichte*. In: Garzya, Antonio; Jouanna, Jacques (Eds.): *I testi medici greci: tradizione e ecdotica*. *Atti del III Convegno Internazionale*, Napoli, 15–18 ottobre 1997. Neapel 1999, 509–533, hier 514 f. zitiert, stammt von Schade (Hieronymus: *Des Hieronymus ausgewählte Briefe*, Bd. 1. Übersetzt von Ludwig von Schade. [Des heiligen Kirchenvaters Eusebius Hieronymus ausgewählte Schriften, 2; Bibliothek der Kirchenväter, R. 2, 16.] München 1936) und lautet: „Hippokrates ließ seine Schüler schwören und verlangte von ihnen, ehe er sie zum Unterrichte zuließ, seiner Lehre blindlings zu folgen. Eidlich verpflichtete er sie zum Stillschweigen und schrieb ihnen Sprache, Gang, Haltung und Sitte vor.“ Rütten (S. 515 mit Anm. 13) weist dazu bereits auf die Kritik von Temkin, Owsei: *Hippocrates in a World of Pagans and Christians*. Baltimore, London 1991 (2. Aufl. 1995), 182 an dieser Übersetzung hin. Temkin übersetzt: „Hippocrates entreats his pupils seriously

Interessant ist auch eine Handschrift in Privatbesitz, die Thomas Rütten heranzieht,⁸ die u. a. einen Satz aus der *Vita Hippocratis secundum Soranum* anführt: *Hippocrates neminem docebat, nisi hoc iureiurando? prius obstrinxiget* (sic) ἐδίδασσε τὴν τέχνην μετὰ τοῦ προσηκόντος (sic) ὄρκου (sic) *Suran* . . .“ („Hippokrates lehrte niemanden, wenn er ihn nicht vorher durch diesen Eid verpflichtet hatte; er lehrte die Kunstfertigkeit mit dem obligatorischen Eid“). Der entscheidende Punkt im Hinblick auf die Eidesleistung ist der, dass sie vor Beginn der Ausbildung erfolgte bzw. die Unterrichtung zeitlich nach der Eidesablegung einsetzte. Damit ergibt sich auch aus anderen Textzeugen als dem *Hippokratischen Eid* selbst, dass ein Eid, wie auch immer er gelautet hat, vor der Aufnahme in das Ausbildungsverhältnis abzulegen war.

Auffällig ist im Brief des Hieronymus auch, dass sich von den 19 Wörtern in dem zitierten Satz drei (*adiurare*, *iurare* und *sacramentum*) unmittelbar auf Schwur/ Eid beziehen. Für das Verständnis ist auch der Kontext der Stelle zu beachten. Es geht in diesem Kapitel 15 des Briefes um Priester, die Krankenbesuche machen, und diese sollten dabei nicht nur die Augen, sondern auch die Zunge rein (*castus*) halten. Sie sollten nicht *de formis mulierum* disputieren, noch anderes verbreiten, was im Haus geschieht. Danach folgt der eben zitierte Satz mit den Verhaltensregeln des Hippokrates, die auch im *Hippokratischen Eid* vorkommen.⁹

An diesen Belegstellen ist deutlich zu erkennen, daß es bei dem jeweils genannten Eid nicht um das blinde Befolgen der Lehre ging, wie die falsche Übersetzung Schades zur Hieronymusstelle suggeriert,¹⁰ sondern um die Eidesleistung vor Beginn der Ausbildung. Der deutliche Zwangscharakter der Eides in den Beispielen erstaunt, ist jedoch ein durchgehender Zug und läßt einen Vergleich mit dem als *Hippokratischer Eid* überlieferten *textus receptus* kaum zu.

and compels them to swear obedience to him. He exacts silence from them by an oath; he lays down for them their language, approach, dress, and manners.“ Dass innerhalb ein und desselben Satzes die Bedeutung von *iurare* wechseln sollte, nämlich von der Bedeutung „schwören“ zu der Bedeutung „schwören lassen“ in kausativem Sinn, wie Schade übersetzt, scheint ziemlich unwahrscheinlich. Außerdem ist die Grundbedeutung des Wortes *adiuro* nach Georges, Karl E.: Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch. Nachdr. der 8. verbess. u. verm. Aufl. von 1913, Darmstadt 1995 s. v. *adiuro*): „I. zu einem Schwur noch beschwörend hinzufügen, II. etw. zuschwören, beschwören = eidlich versichern oder versprechen, III. jemanden beschwören, [...] inständig bitten“. Auch bei Glare, Peter G. W. (Ed.): Oxford Latin Dictionary. Oxford 1982 ist die Bedeutung mit 1. „to affirm with an oath, swear“ und 2. mit „to swear by“ angegeben. Es gibt keinen Grund, von diesen Bedeutungen abzuweichen. Auch im Briefcorpus und in den anderen Schriften des Hieronymus findet sich diese Konstruktion mit *adiuro* plus Akkusativ in der Bedeutung „jemanden beschwören“ (z. B. *Epistulae* 65, 54: „[...] et *adiurabo* te per dominum deum caeli“; *Commentaria* in Evangelium Matthaicum 4: „*adiuro* te per deum vivum ut dicas nobis [...].“). Auch die Übersetzung des Lateinischen *antequam doceat* mit „ehe er sie zum Unterricht zuließe“ ist nicht richtig. Die Aussage des Lateinischen betrifft die Tätigkeit des Hippokrates als Lehrer und nicht die Zulassung der Schüler zum Unterricht. Auch der Zwang, „die Lehre blindlings zu befolgen“, ist so im lateinischen Text nicht ausgedrückt.

⁸ Rütten [1999] (wie Anm. 7), 516 mit Anm. 15.

⁹ Ebd., 516: „Mit Hieronymus hebt dieser Christianisierungsprozeß des Eides jedoch erst wirklich an [...].“

¹⁰ Vgl. die ausführliche Diskussion dazu unter Anm. 7.

Alle diese Beispiele von Eidablegungen weisen deutlich auf einen Zeitpunkt vor dem Ende der Ausbildung hin. Der Frage, in welchem Verhältnis die Eidesleistung, um die es unzweifelhaft im als *textus receptus* betrachteten *Hippokratischen Eid* geht, zu dem ebenso unzweifelhaft erwähnten Vertragsverhältnis steht,¹¹ ist bisher sehr viel weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden als dem Mittelteil des Eides, in dem es um die berühmte Ablehnung der Beihilfe zu Mord bzw. Selbstmord und Abtreibung geht.¹² Beiläufigen Bemerkungen über eine gewisse Unstimmigkeit im Hinblick auf die Frage, ob der Eid am Anfang oder am Ende der Ausbildung geschworen wurde, folgten jedoch bisher keine weiteren Überlegungen. Die Aussagen der besprochenen späteren Zeugnisse sind jedoch mit der Abfolge, in der Eid und Vertrag im überlieferten Text des *Hippokratischen Eides* erwähnt werden, gut zu vergleichen und lassen sich zu einem recht genauen Bild zusammenfügen, welches die Regelung der Ausbildungsverhältnisse in ihrer juristischen und organisatorischen Abfolge deutlich macht.

Derjenige, der den Eid schwört, verpflichtet sich, nach Kräften und Urteilsvermögen den Eid und den Vertrag vollständig zu erfüllen.

Ich schwöre bei Apollon, dem Arzt, bei Asklepios, bei Hygieia und bei Panakeia, bei allen Göttern und Göttinnen und ich nehme sie zu Zeugen, daß ich diesen Eid und diesen Vertrag nach Kräften und entsprechend meinem Urteilsvermögen vollständig erfüllen werde.¹³

Mit dem Begriff ‚Eid‘ kann nur das Gelöbnis gemeint sein, das hier in seinem Wortlaut vorliegt. Auf welchen Sachverhalt sich der Begriff ‚Vertrag‘ nun jedoch bezieht, wird noch zu klären sein.

Im nächsten Satz wird ein aufschlussreicher Zeitpunkt genannt, der es zulässt, den Moment des Schwurs näher einzugrenzen:

Daß ich denjenigen, der mich in dieser Kunst unterwiesen hat, meinen Eltern gleich achten werde; [..]

(ἡγήσασθαι τε τὸν διδάξαντά με τὴν τέχνην ταύτην ἴσα γενέτησιν ἑμοῖσι [..]).

Mit dem Partizip Aorist τὸν διδάξαντα („nachdem er mich in dieser Kunst unterwiesen hat“) wird deutlich gemacht, dass der Schwörende eine Verpflichtung gegen-

¹¹ Edelstein [1987] (wie Anm. 1), 49 mit Anm. 160–162; Sattler [1963] (wie Anm. 3), 13 mit Anm. 1. Vgl. Drabkin, Israel E.: On Medical Education in Greece and Rome. *Bulletin of the History of Medicine* 15 (1944), 333–351, hier 333; Cohn-Haft, Louis: *The Public Physicians of Ancient Greece*. Northampton, Mass. 1956, 15 (er hatte die Existenz solcher Arztlehrverträge postuliert); Marrou, Henri-Iréné: *Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum*. Freiburg 1957, 283, 566.

¹² Erwähnt bei von Staden, *Character and Competence* [1996] (wie Anm. 1) und Rütten [1999] (wie Anm. 7).

¹³ ὁμνύω Ἀπόλλωνα ἰητρὸν καὶ Ἀσκληπιὸν καὶ Ὑγίαν καὶ Πανάκειαν καὶ θεοὺς πάντας τε καὶ πάσας, ἴσοραα ποιούμενος ἐπιτελέα ποιήσεις κατὰ δύναμιν καὶ κρίσιν ἐμὴν ὄρκον τόνδε καὶ ξυγγραφὴν τήνδε; die Zitate aus dem Eidestext folgen der Edition von Jouanna [1996] (wie Anm. 1), 269 f.

über seinem Lehrer eingeht für den Zeitpunkt, nach dem er seine Ausbildung abgeschlossen haben wird.¹⁴

Die Verpflichtung beinhaltet unter anderem, die Nachkommen des Lehrers wie eigene Söhne zu betrachten und sie ohne Entlohnung und ohne Vertrag zu unterrichten.¹⁵

Da der hier Schwörende aber am Anfang für seine eigene Person die Einhaltung nicht nur des Eides, sondern auch eines dazugehörenden Vertrages gelobt hat, muss es also mindestens zwei Varianten für verschiedene Ausbildungsbiographien geben: die Situation eines Arztsohnes oder eines diesem Gleichgestellten, der ohne Bezahlung und ohne Vertrag ausgebildet wird, und die Situation eines nicht zur Familie Gehörenden oder Gleichgestellten, der sowohl bezahlen als auch einen Vertrag abschließen muß.

Im nächsten Satz

[...]; daß ich an den Vorschriften, an der Vorlesung und an der gesamten übrigen Unterweisung Anteil geben werde meinen eigenen Söhnen, den Söhnen meines Lehrers, und den Schülern, die durch den Vertrag und den Eid nach der ärztlichen Satzung gebunden sind, sonst aber keinem¹⁶,

wendet der Schwörende die Perspektive. Jetzt geht es darum, wie er das Wissen, das er selbst empfangen hat, von nun an weitergeben wird: Er wird es weitergeben an seine eigenen Söhne, diejenigen seines Lehrers und an die Schüler, die den Vertrag unterschrieben sowie den Eid geschworen haben. Letztere benötigten für den Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis einen Vertrag, zu dem dann auch die Entlohnung des Lehrers gehörte, und einen Eid. Hinzugefügt ist hier noch die Wendung νόμῳ ἱητρικῷ (ärztliche Satzung), die sich sowohl auf die zuvor genannte Eidesleistung und die Vertragsunterzeichnung als auch allein auf die Eidesleistung beziehen kann.

¹⁴ Denn das Partizip im Aorist bezeichnet meist eine der Haupthandlung, also hier eine dem Versprechen des ἡγήσασθαι, vorausgegangene Nebenhandlung. Vgl. Kühner, Raphael; Blass, Friedrich; Gerth, Bernhard: Ausführliche Grammatik der griechischen Sprache, Satzlehre I. Teil. Nachdr. der 3. Aufl. von 1898, Hannover 1955, 199 mit Anm. 8; Menge, Hermann; Thierfelder, Andreas; Wiesner, Jürgen: Repetitorium der griechischen Syntax. 10. komm. u. um ein Suppl. erw. Aufl., Darmstadt 1999, 163 § 133. Möglich wäre auch eine gleichzeitige Nebenhandlung. In diesem Fall würde strenggenommen die Aussage nur für die Zeit der Ausbildung gelten. Dann ergäbe aber das folgende Versprechen keinen Sinn, dass der Schüler die Ausbildung der Söhne seines Lehrers ohne Vertrag und ohne Lohn vornehmen werde. Dies ist doch wohl nur nach seiner eigenen Ausbildung möglich. Insofern ist die Vorzeitigkeit des Partizips notwendigerweise gegeben. Auch in dem Satz, der die Ausbildungsverpflichtung gegenüber den eigenen und den Kindern des Lehrers (διδάξαντα) beinhaltet, ist das Partizip vorzeitig gebraucht. Denn in beiden Fällen wird der Abschluss der Lehre vorausgesetzt.

¹⁵ [...] καὶ γένος τὸ ἐξ αὐτοῦ ἀδελφοῖς ἴσων επικρινεῖν ἄρρεσι καὶ διδάξειν τὴν τέχνην ταύτην [...] ἄνευ μισθοῦ καὶ ξυγγραφῆς, [...]

¹⁶ παραγγελίης τε καὶ ἀκροήσιος καὶ τῆς λοιπῆς ἀτάσης μαθήσιος μετάδοσιν ποιήσασθαι υἱοῖσι τε ἐμοῖσι καὶ τοῖσι τοῦ με διδάξαντος καὶ μαθητῆσι ξυγγραμμένοις τε καὶ ὄρκοισι νόμῳ ἱητρικῷ, ἄλλῳ δὲ οὐδενί.

Zumindest dies ist nunmehr deutlich geworden: Bei diesem Text handelt es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um einen Eid, der zu Beginn der Ausbildung abgelegt wurde. Ob es zusätzlich zu diesem Eid, den Schüler, die mit Vertrag und Entgelt in die Ausbildung (καὶ μαθητῆσι συγγεγραμμένοι τε καὶ ὄρκισμένοι) aufgenommen werden, zu Beginn ihrer Ausbildung abzuleisten hatten, noch einen zweiten Eid gegeben hat, den der hier Schwörende am Ende seiner Ausbildung leistet, ist nicht eindeutig zu belegen. Der zweite Teil des Eides, in dem „Abstandsgebote“ und Verhaltensregeln beschworen werden, würde allerdings inhaltlich sehr viel besser zu einer Abschlusszeremonie passen, die mit der Zulassung zu einer Berufsausübung verbunden ist.

Aus der klaren Unterscheidung zwischen denjenigen, die aufgrund des familiären Privilegs in die ärztliche Ausbildung eintreten, und denjenigen, die ein Entgelt leisten und einen Vertrag abschließen müssen, ergeben sich weitere Differenzierungen. Denn diejenigen, die ohne diese beiden Voraussetzungen unterrichtet werden (ἄνευ μισθοῦ καὶ συγγραφῆς), haben den hier vorliegenden Eid nur in einer anderen Version zu schwören gehabt – eine Schlussfolgerung, die sich zwingend daraus ergibt, dass es sich bei der vorliegenden Version des Eides ganz offensichtlich um den Schwur eines angehenden Arztes handelt, der selbst ohne das familiäre Privileg die Ausbildung durch seinen Lehrer erhält und sich von daher eben zu dieser Gleichstellung der Nachkommen seines Lehrers verpflichten muß. Deshalb liegt die Überlegung nahe, dass diejenigen, die demgegenüber als Söhne von Ärzten ausgebildet wurden, eine andere Version zu schwören hatten, in der zumindest dieser Satz über die Gleichstellung nicht enthalten war. Die Bestimmung über den lebenslangen Unterhalt des Lehrers ist im Übrigen ein singulärer Fall in antiken Ausbildungsverträgen.

Fragt man nun, um welche Arten von Verträgen und Eiden es sich bei den genannten Verpflichtungen im *Hippokratischen Eid* handelt, so ist zumindest für die Variante mit Entgelt und Vertrag entsprechendes Vergleichsmaterial vorhanden. Mit dem in griechischer Schrift und Sprache abgefassten P. Heid. III, 226 aus den Jahren 215/13 v. Chr. liegt in doppelter Ausführung, wengleich offenbar eher als Entwurf oder Schreibübung gedacht, das früheste Beispiel eines Arztlehrvertrages aus der Antike vor.¹⁷

¹⁷ P. Heid. III, 226 (Seider [1967] [wie Anm. 3], 41):

βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου
καὶ Βερενίκης [καὶ θεῶν Φιλοπατόρων καὶ θε]
θεῶν Εὐεργετῶν ἔτους ὀγδόου ἔρ' ἱερέως
Ἀνδρονίκου ἔχ]ῃ ἔδωκεν Σωσικράτης Φίλω-
[ν]α Θειοδότῳ εἰς ἔτη ἕξ ἔφ' ᾧ διδάξει τὴν ἰα-
[τρικ]ήν.

Zu einem späteren Lehrvertrag aus dem Jahr 18 v. Chr. vgl. Herrmann, Johannes: Vertragsinhalt und Rechtsnatur der ΔΙΑΔΣΚΑΛΙΚΑΙ. The Journal of Juristic Papyrology 11/12 (1958), 119–139.

Unter der Königsherrschaft des Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios, und der Berenike {und der Theoi Philopatores und} der Theoi Euergetai im achten Jahr zur Zeit des Priesters Andronikos, hat Sosikrates den Philon dem Theiodotos in die Lehre gegeben für die Dauer von sechs Jahren, damit er ihn in der Heilkunst unterweise. (Übersetzung Sattler [1963, wie Anm. 3])

In der zweiten, schlechter erhaltenen Fassung finden sich zusätzlich noch unter diesem Text die Angaben „Drachmen 2“ und „Jahr 8“.

Es handelt sich bei allen Vertragsbeteiligten um Griechen, wie aus den Namen zu ersehen ist. Deshalb geht es sicherlich um griechische und nicht um ägyptische Medizinausbildung. Neben der Ausbildungsdauer von sechs Jahren und der Bezahlung, auf die sich sicherlich die „2 Drachmen“ beziehen, sind keine weiteren Einzelheiten geregelt. Der Lehrherr Sosikrates und der Arzt Theiodotos sind sonst nicht mehr bezeugt. Auch der Schüler findet sich nicht mehr in anderen Dokumenten.

Grundsätzlich sind Ausbildungsverhältnisse in der Antike entweder durch sogenannte Lehrverträge oder durch Unterrichtsverträge geregelt worden.¹⁸ Schriftlich erhalten sind der klimatischen Bedingungen wegen nur Texte aus Ägypten. Bei den Lehrverträgen wurde der Lehrling sowohl ausgebildet als auch selbst mit seiner Arbeitskraft eingesetzt, die wiederum als Entschädigung für die Ausbildungsleistung des Lehrenden galt. Daraus ergibt sich, dass bei einem echten Lehrvertrag kein eigenes Entgelt an den Lehrer gezahlt wurde, vielmehr der Lehrling seinerseits eine Vergütung oder Essen, Kleidung und Urlaub erhielt.¹⁹ Neben den Einzelheiten der Gestellungs- und Ausbildungspflicht (Dauer, Anwesenheit) werden Entlohnung, Unterhalt, Steuern und bezahlter Urlaub des Lehrlings festgelegt.²⁰ Demgegenüber wird bei einem reinen Unterrichtsvertrag dem Ausbilder ein Entgelt gezahlt, und zwar dafür, dass er seinen Lehrling in der Ausbildungszeit noch nicht als Arbeitskraft einsetzen kann.²¹ Aber auch in diesen Ausbildungsverträgen werden Dauer und andere Details des Ausbildungsverhältnisses genau festgelegt. Für diejenigen, die ohne das familiäre Privileg eine ärztliche Ausbildung nach dem Modell anstreben, das dem *Hippokratischen Eid* zugrunde liegt, kann also nur ein Unterrichtsvertrag in Frage kommen, auf dessen Basis der $\mu\sigma\theta\acute{o}\varsigma$ (Entgelt) für den auszubildenden Arzt, die Dauer und andere Details der Ausbildung geregelt waren. Für einen solchen Unterrichtsvertrag jedenfalls kann festgehalten werden, dass er sicher als Vertragsurkunde die üblichen Klauseln enthielt (s. o.), dem Arzt als Ausbilder das Entgelt garantierte, die üblichen Klauseln enthielt (s. o.), dem Arzt als Ausbilder das Entgelt garantierte, vermutlich auch Angaben über eine Entgeltvorauszahlung und die Vertragsdauer, si-

¹⁸ Die Terminologie und Klassifizierung folgt hier Hengstl, Joachim: Private Ausbildungsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian. Bonn 1972, 85 ff.

¹⁹ Zu den Details vgl. z. B. P. Oxy. IV, 725; Zambon, A.: *Διδασκαλικαί*. Aegyptus 15 (1935), 3–66, die die verschiedenen Formeln und Klauseln der Ausbildungsverträge zusammengestellt hat.

²⁰ Z. B.: P. Oxy. IV, 725, Zeile 15: 20 Tage; XIV 1647, Zeile 16: 18 Tage.

²¹ P. Oxy. IV, 724: Unterrichtsvertrag für einen Stenographen; BGU IV 1125: Unterrichtsvertrag für einen Flötenspieler; vgl. dazu Hengstl [1972] (wie Anm. 18), 85 f.

cher auch Schadensersatzvereinbarungen und Strafklauseln, wie ansonsten üblich bei Arbeitsverträgen, ausführte.²²

Es ist durchaus denkbar, dass es sich bei der Zusammenstellung von Vertrag und Eid nach dem ärztlichen Gesetz um eine eidliche Beurkundung der *ξυγγραφή* (Vertrag) handelt.²³ Allerdings sind solche Eide in der Form einer Beurkundung eher assertorisch zu verstehen und werden in der Regel fakultativ geleistet. Letzteres kann im *Hippokratischen Eid* keinesfalls zutreffen, denn der Eid, der dort νόμῳ ἱπποκρῶ gefordert wird, ist Voraussetzung der Zulassung zur Ausbildung. Daher muss der vorliegende Text als obligatorischer Eid klassifiziert werden. Generell galt aber für einen Eid in vordiokletianischer Zeit vom Grundsatz her, dass er eine mündliche und als obligatorischer Eid eine eigenständige Form war.²⁴ Somit spricht alles dafür, für den Anfang der Ausbildung eines nicht dem familiären Kreis zuzurechnenden Auszubildenden einen Unterrichtsvertrag und zusätzlich einen mündlich zu leistenden Eid anzunehmen, wobei letzterer möglicherweise schon bestimmte Verhaltensregelungen enthielt, für die die Form der Unterrichtsverträge nicht bestimmt war, die aber als zusätzliches Element mit aufgenommen worden sind.

Ob es neben diesen beiden Elementen der Zulassung, Vertrag und Eid, die am Beginn der Ausbildung standen, noch weitere gegeben hat, etwa einen Eid zu Beginn der beruflichen Tätigkeit oder damit in Verbindung stehende weitere vertragliche Verpflichtungen, lässt sich allein aus der verschriftlichten Form des *Hippokratischen Eides*, die hier vorliegt, nicht bestimmen. Im ersten Satz des *Hippokratischen Eides* wird der Vertrag zusammen mit dem Eid in ganz allgemeiner Form genannt: „Ich schwöre [. . .], dass ich diesen Eid und diesen Vertrag nach Kräften und entsprechend meinem Urteilsvermögen vollständig erfüllen werde.“ (Ὀμνῶ . . . ἐπιτελέα ποιήσειν κατὰ δύναμιν καὶ κρίσιν ἐμὴν ὄρκον τόνδε καὶ ξυγγραφήν τήνδε.) Damit ist wohl der genannte Unterrichtsvertrag gemeint, der dann für diejenigen, die ohne das familiäre Privileg ausgebildet wurden, zusätzlich zu den erwähnten, üblichen Klauseln noch die Versorgungsverpflichtungen für den Lehrer und dessen Söhne enthielt.

Das bedeutet, dass es in jedem Fall zwei grundsätzlich verschiedene Formen dieses Eides gegeben hat: einen Eid in der Form, wie er im *textus receptus* vorliegt, und einen Eid, in dem alle Klauseln, die sich auf den Vertrag beziehen, nicht enthalten waren, da dieser Unterrichtsvertrag mit den umfänglichen zukünftigen Verpflichtun-

²² Ebd., 124 ff.

²³ Vgl. dazu Weiss, Egon: Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage. Leipzig 1923, 426 ff.; Seidl, Erwin: Der Eid im römisch-ägyptischen Provinzialrecht. Bd. 1. (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 17.) München 1933, 68 ff.; Wolff, Hans J.: Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens. (HdAW, Abt. 10, T. 5.) München 1978, 5 ff., 106 ff.

²⁴ Seidl [1933] (wie Anm. 23), 128 gegen Kunkel, Wolfgang: Griechische und ägyptische Elemente im Eidesrecht der Ptolemäerzeit. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 51 (1931), 229–276; vgl. auch die in Anm. 30 genannten Parallelen und IG V, 11390.

gen für die familiär privilegierten Auszubildenden nicht abgeschlossen werden musste („ohne Bezahlung und ohne Vertrag“ [ἄνευ μισθοῦ καὶ ξυγγραφῆς]).

Die erhaltene Überlieferung bezeugt sogar einen noch größeren Variantenreichtum. Der zeigt sich nämlich u. a. darin, dass sowohl in der hexametrischen als auch in der christlichen Version (Heiberg S. 5–6) des *Hippokratischen Eides* z. B. der Unterrichtsvertrag nicht enthalten, in der einzigen auf Papyrus erhaltenen Version, P. Oxy. XXXI, 2547v, jedoch noch zu rekonstruieren ist, wenngleich dafür in den anderen, die Abstandsgebote betreffenden Passagen andere Formulierungen zu erkennen sind²⁵ (vgl. zu P. Oxy. XXXI, 2547 ausführlich unten).

Deutlich auf eine Berufsordnung und die durch diese dann zwangsläufig herbeigeführte Vielfalt weist P. Oxy. III, 437 hin, der wohl aus dem 3. Jahrhundert n. Chr. stammt.²⁶ Neben einer sehr an den *Hippokratischen Eid* erinnernden Formulierung in Zeile 9–10 wie

[...] nicht zu schneiden und auch keinem ein tödliches Mittel
zu verabreichen und nicht etwas anderes zu tun der [...]
([μὴ τέμν]ειν μηδὲ θανάσιμον φά[ρμακον]
[μηδεν]ι διδόναι μηδὲ ἄλλο τι π[οιεῖν τῶν]
...)

ist in Zeile 12 auch die Rede von einem ἄριστος χειρουργός (tüchtigsten Chirurgen), der dem zwei Zeilen zuvor gelobten Schneideverbot nun sicher nicht unterlag, sondern für den es hier, in Ergänzung zu dem, was zuvor für eine andere Gruppe von Ärzten bestimmt wurde, um die ihm speziell zukommenden Aufgaben und Pflichten ging. Wenngleich der Zusammenhang dieses Textes aufgrund seines extrem fragmentarischen Zustandes kaum zu entschlüsseln ist, so ist doch zu erkennen, dass die im Papyrus feststellbaren Eidverpflichtungen im Kontext einer beruflichen Differenzierung standen, die verschiedene ärztliche Berufsgruppen kannte und streng voneinander schied. Denn Schneideverbot und Chirurgie passen nun einmal nicht zueinander.

Schon immer ist das Schneideverbot im sechsten Satz des *Hippokratischen Eides* – eine vollständige Ablehnung der Chirurgie – als auffällig empfunden worden:

Ich werde nicht schneiden, und zwar auch nicht bei solchen, die ein Steinleiden haben, sondern ich werde den Männern Platz machen, die in diesem Handwerk beschäftigt sind²⁷,

weil die Chirurgie sowohl in den Schriften des Corpus Hippocraticum als auch in der weiteren Entwicklung selbstverständlicher Bestandteil der ärztlichen Tätigkeit

²⁵ Vgl. den Kommentar von John Chadwick zu P. Oxy. XXXI, 2547, der bei Barns et al. [1966] (wie Anm. 3), 63 abgedruckt ist.

²⁶ Wouters, Alfons: Hermann Diels und P. Oxy. III, 437. *Philologus* 121 (1977), 146–149.

²⁷ οὐ τέμνω δὲ οὐδὲ μὴν λιθιῶντας, ἐκχωρήσω δὲ ἐργάτησιν ἀνδράσι πρῆξις τῆσδε. Vgl. dazu Rütten [1996] (wie Anm. 1), 68 ff.

gewesen ist.²⁸ Eine wie im *Hippokratischen Eid* durch den Verzicht auf das Schneiden charakterisierte Sonderform ist ansonsten nicht bekannt. Andererseits weisen der Oxyrhynchos-Papyrus P. Oxy. XXXI, 2547v ebenso wie die anderen genannten Beispiele (s. u.) darauf hin, dass es zumindest in der Kaiserzeit eine berufsständische Differenzierung gegeben hat, die der Chirurgie ein eigenes und abgegrenztes Tätigkeitsfeld zuwies. Die Vorstellung einer solchen disziplinären Eigenständigkeit der Chirurgie ist vor der alexandrinischen Medizin nicht denkbar und auch nicht belegt.²⁹ Als frühester Beleg in der griechischen epigraphischen Überlieferung für die Heraushebung der Chirurgie kann die Ehreninschrift für Asklepiades von Perge (2. Jahrhundert v. Chr.) gelten, in der auf seine besonderen chirurgischen Fähigkeiten hingewiesen wird.³⁰ In Ephesos tritt im 2. Jahrhundert n. Chr. im Rahmen eines Wettbewerbs anlässlich der Großen Asklepieia die χειρουργία (Chirurgie) neben σύνταγμα (Therapie), πρόβλημα (Fallstudie) und ὄργανον (Instrument) als eigene Disziplin auf.³¹ In der römischen Überlieferung weisen die Inschriften mit ihren häufigen Nennungen von *medici ocularii* (Augenärzten) und seit der augusteischen Zeit in Rom mit dem expliziten Titel *medicus chirurgus* (Chirurgen) auf eine solche Entwicklung hin.³²

Eine der Ablehnung im *Hippokratischen Eid* vergleichbare Einstellung lässt sich naturgemäß in den für eine Öffentlichkeit und als Ehre gedachten Texten nicht nachweisen. Die Ablehnung und Abgrenzung der Chirurgie, wie sie im *Hippokratischen Eid* zu finden ist, setzt aber deren Heraushebung als eigene Disziplin voraus, was bei der Datierung des *Hippokratischen Eides* in der überlieferten Form beachtet werden muss.

Der dort erwähnte νόμος ἡτηρικὸς (ärztliche Satzung) lässt sich demgegenüber im Zusammenhang des Ausbildungskontexts durch epigraphische Parallelen sowohl zeitlich als auch inhaltlich deutlicher verankern. Der Begriff des νόμος ἡτηρικὸς ist

²⁸ Nutton [2004] (wie Anm. 1), 93 f.

²⁹ Vgl. dazu ausführlich Celsus VII, prooemium 3 (Celsus: On medicine III, Books 7–8. Translated by W. G. Spencer. [Loeb Classical Library, 336.] Cambridge, Mass. 1938).

³⁰ Sahin, Sencer (Hrsg.): Die Inschriften von Perge. I: Vorrömische Zeit, frühe und hohe Kaiserzeit. (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, 54.) Bonn 1999, 14, Nr. 12, Zeile 32–34 (vgl. Samama [2003] [wie Anm. 1], Nr. 341).

³¹ Merkelbach, Reinhold; Engelmann, Helmut; Knibbe, Dieter (Hrsgg.): Die Inschriften von Ephesos IV. (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, 14.) Bonn 1980, 108 Nr. 1161, 109 Nr. 1162, 110 Nr. 1165 und Merkelbach, Reinhold; Nollé, Johannes (Hrsgg.): Die Inschriften von Ephesos I–VII, 1. Addenda et Corrigenda. (Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, 17, 2, Beil.) Bonn 1981, 24. Vgl. Samama [2003] (wie Anm. 1), Nr. 211–213.

³² CIL VI, 33882: m(e)dic(u)s chirurg(u)s Celadus, frühkaiserzeitlich; CIL VI, 3986: L[... Au]g(usti) l(i)bertus Hilarus [...] med[i]c(us) chirurg(us), frühkaiserzeitlich (gefunden im Kolumbarium libertorum Liviae Augustae); vgl. dazu Korpela, Jukka: Das Medizinpersonal im antiken Rom. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. Helsinki 1987, Nr. 60, Nr. 95. Literarisch belegte Chirurgen im frühkaiserzeitlichen Rom: Euelpistus bei Scribonius Largus 215 (wie Anm. 5) und Celsus VII, prooemium 3 (wie Anm. 29), lebte in der Zeit des Tiberius und trug die Titel „chirurgus“ und „professor“; zusammen mit Euelpistus nennt Celsus auch Tryphon und Meges. Außerhalb Roms z. B.: CIL XI, 5400 (Assisi, 1. Jh. n. Chr.): P(ublius) Decimus P(ubli) l(i)bertus Eros Merula medicus clinicus, chirurgus, ocularius; vgl. dazu Schumacher, Leonhard: Römische Inschriften, lateinisch – deutsch. Stuttgart 1988, Nr. 212.

hier als *terminus technicus* zu verstehen,³³ der auf berufsständische Regelungen im öffentlichen Interesse hinweist.³⁴ In Ägypten scheint die Zulassung zum Amt der öffentlichen Ärzte (δημόσιοι ἰατροί),³⁵ für die teilweise sogar eine eigene Steuer (ἱητροικόν) erhoben wurde³⁶ rechtlich geregelt gewesen zu sein. Steuern dieser Art, die es auch für andere Berufsgruppen gab, etwa in Ägypten für Rechtsanwälte (συνηγοικόν),³⁷ setzen eine öffentlich geregelte Zulassung voraus, wenngleich es sich hier nicht um fachliche Zulassungsprüfungen gehandelt haben kann.³⁸ Die von Scribonius Largus verwendete Formulierung (praefatio 5: *qui sacramento medicinae legitime est obligatus*) deutet für den Kontext des Eides ebenfalls auf eine öffentlich regulierte Sphäre hin, die deutlich von der rein familiären oder hermetischen einer Sekte abweicht. So lassen sich auch andere tätigkeitsspezifische νόμοι belegen, die mit Eiden verbunden waren.³⁹ Insgesamt begegnen seit der hellenistischen Zeit zahlreiche Spezialverordnungen (νόμοι), die offenbar die Tätigkeiten von Lehrern, Gymnasiarchen, Paidotriben, Anwälten und Handwerkern ganz allgemein regelten.⁴⁰ Ein Inschrift aus Kyrene (322/1 oder 312/1 bzw. 308/7 v. Chr.) nennt in einer „Verfassungscharta“, die wohl nach Vermögensschätzung eine Vollbürgerschaft der 1000 definiert, neben denjenigen, die das Amt der Ausbilder im Turnen, Bogenschießen, Reiten, Waffenkampf innehatten, die Ämter der öffentlichen Herolde und der öffentlichen Ärzte als diejenigen, die von den Pflichten zur Amtsübernahme anderer öffentlicher Funktionen entbunden waren.⁴¹

Eine Kollegienbildung, die mit solchen Institutionalisierungsprozessen einhergeht,⁴² ist für Athen seit 270/269 v. Chr. für die dortigen öffentlichen Ärzte bekannt, die

³³ Vgl. dazu Weiss [1923] (wie Anm. 23), 25 ff.; Busolt, Georg: Griechische Staatskunde. (HdAW, Abt. 4, T. 1, Bd. 1.) München ³1979, 457 f. Anders Nutton [2004] (wie Anm. 1), 338, der in Anm. 100 für diesen νόμος keine Parallelen sieht und ihn als „lawful custom“ bzw. „tradition“ versteht.

³⁴ SEG I (1941), 27, 261; Sokolowski, LSS 61, 83, der hier erwähnte νόμος γυμνασιαρχικός wird ebenfalls durch einen Eid realisiert.

³⁵ Z. B.: BGU III, 928, 3, 25; CPR XVII A, 23, 5 (Dort ist die Zahl der öffentlichen Ärzte, die vorher geprüft wurden [δόξμοι, beschränkt.); P. Athen. 1, 34, 3; P. Cair. Preis. 7, 4; P. Cornell 1, 20, 3, 48; P. Harris I, 133; P. Oxy. I, 51, 4; P. Oxy. III, 475 rp, 5; P. Oxy. LIV, 3729, 11.

³⁶ Vgl. dazu Rostovtzeff, Michael: Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt. Darmstadt 1955 [Nachdr. 1984], 868 zum ptolemäischen Ägypten; s. auch SEG XLIX (1999), 1519 zu Lebedos.

³⁷ Rostovtzeff [1955] (wie Anm. 36), 870 mit Verweis auf UPZ I, 172 (126/5 v. Chr.); Kudlien, Fridolf: Der griechische Arzt im Zeitalter des Hellenismus. Seine Stellung in Staat und Gesellschaft. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Geistes- und Sozialwiss. Kl. 1979, 6.) Wiesbaden 1979, 56.

³⁸ Nutton, Vivian: Archiatri and the Medical Profession. Papers of the British School at Rome 45 (1977), 191–226.

³⁹ Vgl. v. a. IG V, 11390 mit vergleichbaren Eidesregelungen und SEG I (1941), 27, 261; Sokolowski, LSCG 61, 83.

⁴⁰ Vgl. Anm. 34; dazu IG IX, 1, 694; Milet I³, 145.

⁴¹ SEG IX (1938), 1; SEG XVIII (1962), 726; vgl. Samama [2003] (wie Anm. 1), Nr. 453; Nutton [2004] (wie Anm. 1), 153.

⁴² Vgl. Zimmermann, Carola: Handwerkervereine im griechischen Osten des Imperium Romanum. Mainz 2002, insbesondere 23 ff. zur Terminologie und 67 ff. zu der Frage, wie Eintritt und Austritt geregelt waren.

mit der Verpflichtung zu halbjährlichen Opfern für Asklepios verbunden waren. Eine weitere Verfestigung dieser Entwicklung lässt sich aus den etwa seit 300 v. Chr. sowohl in Athen als auch aus Arkananien, Samos, Magnesia bekannten *Dokimasie*-Verfahren⁴³ für öffentliche Ärzte erkennen:⁴⁴ In den literarisch bei Platon und Xenophon erwähnten Auswahlverfahren fehlen noch die Standards der *Dokimasie*, wie insbesondere die Zeugenbefragung;⁴⁵ im Unterschied dazu werden sie in den Inschriften meist eigens genannt. Gerade die in diesem Zusammenhang erwähnten Verdienste zeigen aber auch sehr deutlich, worum es bei diesen *Dokimasie*-Verfahren ging: nicht um eine fachliche Zulassungsprüfung, auch nicht vorrangig um die bei Platon und Xenophon herausgestrichene Erfolgsbilanz, sondern vor allem um die moralische Qualität, die sich in Großzügigkeit (in der Regel kostenlose Behandlung zahlreicher Bürger) und einwandfreiem sittlichem Verhalten sowie Standorttreue gegenüber der jeweiligen Polis niederschlug. Damit wiederum ordnet sich diese *Dokimasie* für öffentliche Ärzte in die üblichen *Dokimasie*-Verfahren ein, deren Ziel die Überprüfung der moralischen Qualität eines Kandidaten war, da dies – über Zeugenbeweis belegt – erst die Voraussetzung dafür schuf, eine öffentliche Funktion in der Polis übernehmen zu dürfen.⁴⁶

Die Formulierung νόμος ἡτοιματός bezieht sich auf den öffentlichen Raum der Polis und verweist auf die Entwicklung einer berufsständischen Institutionalisierung im

⁴³ Als *Dokimasie* bezeichnete man die Überprüfung von Bürgern, besonders vor Boulé (Rat) und Gericht, auf ehrwürdiges und rechtmäßiges Verhalten.

⁴⁴ Für Nicht-Bürger als öffentliche Ärzte: Athen (307–303/2 v. Chr.): IG II/III², 374 (aus der Bürgerrechtsverleihung Zeile 14 f. zu erschließen; vgl. Rhodes, Peter J.: *The Decrees of the Greek States*. Oxford 1997, 44 mit Bezug auf IG II², 467, 553); Arkananien (2. Jh. v. Chr.): IG IX, 1, 516, 517; IG IX, I² fasc. 2, 209 (= Samama [2003] [wie Anm. 1], Nr. 69); für Bürger als Ärzte: Samos (198/7 v. Chr.): IG, XII 6, 1, 12 (vgl. SEG XVII [1987], 723 und Samama [2003] [wie Anm. 1], Nr. 168); Magnesia (1. Jh. n. Chr.): Foucart, Paul: *Décret de Magnésie de Méandre*. Bulletin de Correspondance Hellénique 12 (1888), 328–330; Inscr. Magnesia 113, 8–11; SIG³ 807, 10–11 (vgl. von Staden, Character and Competence [1996] [wie Anm. 1], 160 mit Anm. 6; Samama [2003] [wie Anm. 1], Nr. 224), Zeile 8 ff.: ἀνὴρ δεδοκιμασμένος ... ἐπὶ τε τῇ τέχνῃ τῆς ἰατρικῆς. Plos (1. Jh. n. Chr.): Kalinka, TAM II 595 (vgl. Kudlien [1979] [wie Anm. 37] zum Zusammenhang von μαρτυρεῖν und δοκιμασία; vgl. Samama [2003] [wie Anm. 1], Nr. 280).

⁴⁵ Platon, Gorgias 45 b, 456 b–c, 514 d ff. (Plato: Volume III: Lysis, Symposium, Gorgias. Translated by W. R. M. Lamb. [Loeb Classical Library, 166.] Cambridge, Mass. 1925); Xenophon, Memorabilia, 4, 2, 5 (Xenophon: Volume IV: Memorabilia and Oeconomicus. Symposium and Apologia. Translated by E. C. Marchant and O. J. Todd. [Loeb Classical Library, 168.] Cambridge, Mass. 1923); vgl. dazu Kudlien [1979] (wie Anm. 37), 55, der glaubt, die Zeugenbefragung als Beleg für das *Dokimasie*-Verfahren in der Platonstelle „herauslesen“ zu können. Auch die ansonsten gern als Belege für frühere Verfahren genannten Beispiele des Demokedes (Herodot 3, 129–138 [Herodotus: The Persian Wars II, Books 3–4. Translated by Alfred D. Godley. (Loeb Classical Library, 118.) Cambridge, Mass. 1921]; vgl. aber in einer ganz anderen Tradition Iamblich, De Vita Pythagorica 257 [Iamblichus: De vita Pythagorica liber / Pythagoras: Lehrende, Lehre, Lebensgestaltung. Übersetzt von Michael von Albrecht. (Die Bibliothek der alten Welt, Reihe Antike und Christentum.) Zürich 1963]) und des Onasilos (SGDI I, 60; Masson, Oliver: Les inscriptions chypriotes syllabiques. Recueil critique et commenté. [Études chypriotes, 1.] Paris 1961, 235–244, Nr. 217) haben keinerlei Hinweise auf ein *Dokimasie*-Verfahren.

⁴⁶ Aristoteles, Athenaion Politeia XLV, 3–5 (Chambers, Mortimer (Ed.): Aristoteles: Athenaion Politeia. [Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.] Leipzig 1986).

durch Gesetze und Verfahren geregelten Rahmen. Nachweisbar ist dies jedoch frühestens seit 300 v. Chr. in Athen.

Auch die persönlichen Verpflichtungen, die im *Hippokratischen Eid* mit Blick auf die zukünftige Berufstätigkeit des Schülers formuliert werden, wie die Ablehnung, jemandem Gift zu geben, die Ablehnung, einer Frau ein vaginales Abtreibungsmittel zu verabreichen, weiterhin auch die Ablehnung der Chirurgie, die Schweigepflichtung sowie die Ablehnung des sexuellen Kontakts mit Patienten und deren Angehörigen, lassen sich im gerade rekonstruierten Kontext zeitlich verankern.

Die verschiedenen Abstandsgebote gruppieren sich um den Kernsatz dieses zweiten Teils: „Rein und heilig werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren“ (Ἄγνῶς δὲ καὶ ὀσίως διατηρήσω βίον ἐμὸν καὶ τέχνην ἐμήν).⁴⁷ In dieser Verwendung von ἄγνῶς und auch ὀσίως kommt eine moralisierende Reinheitsvorstellung zum Ausdruck, die nicht vor dem 4. Jahrhundert v. Chr. literarisch nachweisbar ist⁴⁸ und in den Inschriften erst seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. im Kontext des Asklepios-Kultes häufiger begegnet.

Der gesamte moralische Tenor des Eides verweist auf eine Selbsteinschätzung der ärztlichen Lebensführung und Praxis, die ihre Parallelen in hellenistisch-römischer Zeit hat.⁴⁹ Dies ist auch eines der wenigen Elemente, welches wiederum einen chronologischen Anhaltspunkt bietet, da es sich um eine sehr seltene und vor den nachchristlichen Jahrhunderten offenbar nur zweimal (nämlich im *Hippokratischen Eid* und am Portal des Asklepios-Tempels in Epidauros) vorkommende Verbindung dieser beiden an sich semantisch verschiedenen Wörter handelt.⁵⁰ Neuerdings hat sich gezeigt, dass eben gerade diese epidaurische Inschrift in die Epoche der Zeitenwende gehört und damit als Datierungsanhalt für diesen Kernsatz des *Hippokratischen Eides* auch viel eher auf die hellenistisch-römische Zeit deutet.⁵¹ Das Bedeutungsfeld von rituell-kultischer Reinheit und Intellektualisierung in diesem Kernsatz hebt den gan-

⁴⁷ Vgl. zur Stellung dieses Satzes als Mittel- und Kernsatz des Eides von Staden, In a pure and holy way [1996] (wie Anm. 1), 433 f. mit Anm. 86, der darauf hinweist, wie unterschiedlich seine Stellung eingeschätzt worden ist: Edelstein [1987] (wie Anm. 1), 5 ff., 15 ff. hat ihn als „explanatory elaboration“ der nachfolgenden Gebote verstanden und den Satz insgesamt als Hauptbeleg für seine These von der pythagoreischen Herkunft des Eides gesehen; für Deichgräber, Karl: Der hippokratische Eid. Stuttgart 1955 (4. erw. Aufl. 1983), 14 ff., 31 ist der Satz der Abschluss der Passage über die Ablehnung der Beihilfe zu Mord, Selbstmord und Abtreibung; dagegen hat Lichtenthaler [1984] (wie Anm. 1), 18 ff., 153 ff. bereits seine Zentralstellung betont, die auch von Staden hervorhebt.

⁴⁸ von Staden, Character and Competence [1996] (wie Anm. 1), 158 ff. mit den epigraphischen Parallelen.

⁴⁹ von Staden, In a pure and holy way [1996] (wie Anm. 1), 424; vgl. dens. Character and Competence [1996] (wie Anm. 1), 165 ff., der die epigraphischen Parallelen zu dem Satz ἄγνῶς δὲ καὶ ὀσίως διατηρήσω βίον ἐμὸν καὶ τέχνην ἐμήν untersucht und insbesondere für die Verbindung von βίος und τέχνη Parallelen erst seit hellenistischer Zeit (3./2. Jh. v. Chr.) findet.

⁵⁰ Bremmer, Jan: How Old is the Ideal of Holiness (of Mind) in the Epidaurian Temple Inscription and the Hippocratic Oath? Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 141 (2002), 106–108; Übersicht der epigraphischen und literarischen Parallelen ebd., 107.

⁵¹ Ebd., 108.

zen zweiten Teil des Eides auf eine andere Ebene und setzt ihn, wie es auch der sprachliche Perspektivwechsel ausdrückt, deutlich von den organisatorischen und juristischen Klauseln der Lehr- und Unterrichtsverträge ab. An dieser Stelle lässt sich eine Ebene der persönlichen ethischen Verpflichtung von einer offiziellen wenn nicht sogar öffentlich geregelten Ebene unterscheiden.

Die über das reine Textverständnis hinausreichende Bedeutung dieser Überlegungen liegt darin, dass hier eine detailreiche und differenzierte Vorstellung von Gruppenkohäsion und Konkurrenzabwehr zu erkennen ist, die sich der gängigen rechtlichen und rituellen Mittel bedient. Der Kreis derjenigen, die sich diesem Modell von Ausbildung und ärztlicher Praxis verschrieben haben, hat sich vertragsrechtlich extrem abgesichert, um allen Außenstehenden sowohl den Zugang zu dem Wissen der Gruppe als auch zu den Privilegien möglichst schwer, wenn nicht gar unmöglich zu machen. Die in der Antike singuläre Bestimmung, den Lehrer im Alter zu versorgen und auch das Geschlecht des Lehrers den eigenen Brüdern gleichzustellen, also dessen Abkömmlinge – wobei die Formulierung γένος τὸ ἐξ αὐτοῦ natürlich alle Nachkommen, auch die weiblichen, umfasst – in einer noch weitergehenden Weise in den Versorgungsanspruch miteinzubeziehen,⁵² weicht so stark von den üblichen Ausbildungsverhältnissen ab, dass sich der soziale Kontext einer solchen Gruppe ebenfalls nur als singulär bestimmen lassen kann.⁵³

Insgesamt verweist der *Hippokratische Eid* in seinen einzelnen Teilen auf sehr unterschiedliche Zusammenhänge, die sich weder zu einem einheitlichen Entstehungsbild zusammenfügen lassen noch einer einzigen Zeitstufe angehören. Insbesondere die in diesem Beitrag untersuchten Vertrags- und Eidbestimmungen deuten auf eine lange Entstehungsgeschichte hin, in der zu einem ursprünglich streng familiären Gruppenkontext im Laufe der Zeit durch geregelte Berufsordnungen und Ausdifferenzierung

⁵² Diese Formulierung spricht u. E. entschieden gegen die Edelstein'sche These von dem pythagoreischen Ursprung des Eides: Mit einer Bruderschaft hat diese Konstruktion der Familienversorgung nichts zu tun. Ein vergleichbarer Fall wäre in der berühmten Antiochis aus Tlos zu erkennen, die als Frau und Ärztin dort offenbar das Amt einer öffentlichen Ärztin innehatte: Kalinka, TAM II 595 (vgl. Samama [2003] [wie Anm. 1], Nr. 280). Von den Asklepiaden, die wohl auch familiär organisiert waren, ist nichts dergleichen bekannt (vgl. Edelstein, Emma; Edelstein, Ludwig: Asclepius. Collection and Interpretation of Testimonies. Nachdr. der Ausg. 1945, Baltimore, London 1998, T 217 ff.), ebenso auch nicht für die von Nutton, Vivian: *Velia and the School of Salerno*. Medical History 15 (1971), 1–11 und dems.: *Healers in the Medical Market Place: Towards a Social History of Graeco-Roman Medicine*. In: Wear, Andrew: *Medicine in society. Historical essays*. Cambridge 1992, 15–58, hier 18 genannten φῶλαργοι aus Elea. Zu den antiken Ärztinnen vgl. Krug, Antje: *Heilkunst und Heilkult. Medizin in der Antike*. München 1984, 195 ff.; Lloyd, Geoffrey E. R.: *Methods and Problems in Greek Science. Selected Papers*. Cambridge 1991, 58 ff.; Horstmannshoff, Herman F. J.: *The Ancient Physician: Craftsman or Scientist?* Journal of the History of Medicine 15 (1990), 176–197.

⁵³ So z. B. Schubert [1985] (wie Anm. 1), 253–260; anders: Harig, Georg; Kollesch, Jutta: *Der Hippokratische Eid. Zur Entstehung der antiken medizinischen Deontologie*. Philologus 122 (1978), 157–176; in jedem Fall ist der Eidestext aber ein Indiz dafür, dass die familiäre Tradition der ärztlichen Ausbildung über die gesamte Antike hinweg nicht ganz an Bedeutung verloren haben kann; anders Nutton [1992] (wie Anm. 52), 19.

von Berufsgruppen berufsständische Elemente hinzukamen. Auffällig ist der Text des *Hippokratischen Eides* jedoch darin, dass der familiäre Kontext in seiner ausschließenden und abgrenzenden Konstruktion weiterhin aufrechterhalten wird, wengleich die Vertragssituation ihn unter den veränderten Bedingungen zu einer Fiktion werden läßt.

Diese singuläre Stellung des *Hippokratischen Eides* scheint den nicht wenigen Parallelen zu widersprechen, die sich zu seinen ethischen Prinzipien u. a. aus der großen Schriftensammlung anführen lassen, die unter dem Namen des Hippokrates zusammengestellt wurde. Diese deuten eher darauf hin, dass der Text des *Eides* allgemeine Normen ärztlicher Praxis wiedergibt.⁵⁴ Wengleich die intellektualisierende Moralität (s. o.) nicht unbedingt die Alltagsrealität der ärztlichen Praxis darstellte und die Ablehnung von Chirurgie sowie Abtreibung sowohl hinsichtlich ihrer Ausschließlichkeit als auch in ihrer Einordnung umstritten sind,⁵⁵ so sind sowohl der Bezug auf ein allgemeines Normengerüst als auch der Rückgriff auf vulgärethische Maximen in einer sich vertragsrechtlich und rituell abgrenzenden Gruppe erst mit dem Hellenismus denkbar. Obwohl hier auch ältere Traditionen in den Text hineinreichen, so läßt sich doch festhalten, dass Vertrag, Eid und intellektueller Kontext auf eine sich berufsständisch, rechtlich und rituell separierende Gruppe hinweisen, die sich deutlich von anderen Ärztegruppen und -schulen abgrenzen wollte. So wie die einzelnen Elemente im *Hippokratischen Eid* kombiniert sind, finden sie sich überhaupt erst in einem attischen Epigramm aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. in einer vergleichbaren Sicht der Einheit von Lebensweise und Moral. In diesem werden sowohl ein Eid (ὄρκος, Zeile 16) als auch eine Satzung (θεσμίá) erwähnt,⁵⁶ und zwar in Verbindung mit einer auf ἀρετή (Tüchtigkeit) ausgerichteten ethischen Gesinnung und einer vorgeschrieben enthaltsamen Lebensweise des Arztes gegenüber den Patienten, insbesondere den Frauen.⁵⁷ Vor allem die Tatsache, dass sich die disziplinäre

⁵⁴ Vgl. neben den in Anm. 1 genannten Autoren speziell v. a. Harig/Kollesch [1978] (wie Anm. 53), 157–176; s. auch Kudlien, Fridolf: Zwei Interpretationen zum Hippokratischen Eid. *Gesnerus* 35 (1978), 253–263, der hier eher eine profane, vulgärethische Ausrichtung sieht; Lichtenthaeler [1984] (wie Anm. 1), 135 ff.; Kollesch, Jutta; Nickel, Diethard (Hrsg.): *Antike Heilkunst. Ausgewählte Texte*. Stuttgart 1994, 23.

⁵⁵ Vgl. zu den verschiedenen Möglichkeiten, die Kernsätze des Eidtextes zu übersetzen, sowie zu den daraus entstandenen Diskussionen Rütten [1996] (wie Anm. 1), 68 ff.

⁵⁶ Vgl. Busolt [1979] (wie Anm. 33), 490 und 456 mit Belegen dafür, dass die sogenannten Thesmophylakes gerade in Athen erst sehr spät begegnen, wohl in jedem Fall erst nach den Nomophylakes.

⁵⁷ SEG XXVIII (1978), 225; Oliver, James H.: The Sarapion Monument and the Paean of Sophocles. *Hesperia* 5 (1936), No. 1, 91–122; Geagan, Daniel J.: The Sarapion monument and the quest for status in Roriana Athens. *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 85 (1991), 145–165; Samama [2003] (wie Anm. 1), Nr. 22; vgl. Gourevitch, Danièle: Le triangle hippocratique dans le monde gréco-romain. *Le malade, sa maladie et son médecin*. Paris 1984, 278–280; Aleshire, Sara B.: *Asklepios at Athens: epigraphic and prosopographic essays on the Athenian healing cults*. Amsterdam 1991, 49–74.

Z. 12–14: Ἔργα τάδε λατ[οῦ Πα]ίωνια πρώτον ε[---]

καὶ νόον ἰῆσθαι καὶ οἱ πρόπρω ἢ τῷ ἀ[ρ]ήγητιν]

μηδ' ἐσοδῆν θηγέην τε παρὲξ καὶ θεσμίá καὶ ὄρκ[ον]

(„Dies sind die Pflichten eines Arztes: Heilmittel als erstes [...]

und seinen Geist zu heilen und sich selbst zu helfen, bevor er einem anderen hilft,

nicht anzuschauen und nicht zu berühren jenseits von Satzung und Eid.“)

Eigenständigkeit der Chirurgie, auf die in der Ablehnung dieser Fachrichtung Bezug genommen wird, erst in hellenistischer Zeit herausgebildet hat, sowie insbesondere die in dem νόμος ἱητρικός zu erkennende Integration einer berufsständischen Entwicklung in den öffentlichen Raum der Polis verweisen auf eine Phase der Medizin, die um 300 v. Chr. erst begonnen und ihre Ausprägung kaum vor dem 2./1. Jahrhundert v. Chr. erhalten hat.

Die antike Überlieferung des Hippokratischen Eides

Dass sich in einem Text wie dem *Hippokratischen Eid*, dessen Konstruktionscharakter offensichtlich ist, verschiedene, durchaus unterschiedlichen Zeitaspekten zuzurechnende Entwicklungsstufen finden, ist wenig überraschend. Jedoch ist für die Rekonstruktion der Überlieferungsgeschichte des Textes in der Antike und damit auch für eine genauere Sicht dieser Entwicklungsstufen aus dem einzigen Originalzeugnis der antiken Überlieferung weiterer Aufschluss zu gewinnen. Die Überlieferung des Textes, die seit der Renaissance zu einem auch in den einzelnen Formulierungen festgefügt Bild des *Hippokratischen Eides* wurde, geht auf mittelalterliche Handschriften zurück, deren älteste in das 10. Jahrhundert gehört.⁵⁸ Der einzige direkt aus der Antike stammende Text, der ihn zumindest teilweise im Wortlaut wiedergibt, befindet sich auf der Rückseite eines Papyrus, dessen Vorderseite einen dokumentarischen Text enthält. Die Rückseite mit dem *Hippokratischen Eid* lässt sich aus paläographischen Gründen ins 3. Jahrhundert n. Chr. datieren.⁵⁹ Der Papyrus-Text setzt zwar

⁵⁸ Dazu Jouanna [1996] (wie Anm. 1), 253 ff.

⁵⁹ P. Oxy. XXXI, 2547: Die Datierung stützt sich auch auf paläographische Gründe. Der Papyrus hat große Ähnlichkeiten mit Seider [1967] (wie Anm. 3), Nr. 32 und 33 sowie 54, wobei letzterer ins 3.–4. Jahrhundert datiert wird. Erhalten ist die rechte Hälfte von 16 Zeilen einer Kolumne auf einem Fragment von 5,2×10,5 cm Breite mal Höhe. Die Zeilen haben im Schnitt 28 Buchstaben, wovon die Hälfte erhalten ist. Unten, rechts und links ist der Papyrus abgebrochen. Oben befindet sich ein 2,5 cm breiter Rand und rechts einer von ca. 1,4 cm. Es sind dort keine Spuren einer weiteren Kolumne zu sehen. Aber vom dokumentarischen Text der Rückseite her ist klar, dass auf der ursprünglichen Schriftseite noch weitere Buchstaben gestanden haben müssen. Der Eid befindet sich auf der Verso-Seite, d. h. auf der Seite, auf der die Fasern senkrecht verlaufen. Er steht auf dem Kopf zum dokumentarischen Text der Vorderseite, die der Schrift nach zu urteilen ins 3. Jahrhundert n. Chr. gehört.

A

Ἰαιατροῖοσκα
Ἰμαθηοῖομετα
Ἰστεμιοσκα τ . . c
Ἰκαμαθητασ
Ἰκαεφορικμε
Ἰαλλωιδεουθε
Ἰεπασιχορσομε
Ἰτωναπολεθρωι
Ἰεξωκαταγνω
Ἰυδενυφαρμα)
Ἰμονουδεκ
Ἰληνητ[.] Ἰῆδ.

B

[παραγγελίης τε καὶ ἰατροῦ καὶ
[τῆς λοιπῆς ἀνάγκης] μαθητοῦ μετά-
[δοσιν (c. 7 letters) νόμοις] τε ἑμοῖς καὶ τοῖς
[τοῦ ἐμῆ διδάξαντος] καὶ μαθηταῖς
[συγγεγραμμένοις τε] καὶ ἐφορικῆς
[νομοῖς ἱητρικῶν] ἄλλοι δὲ οὐθε-
[νὶ διατημασί] τ]ε πάσι χρῆσομε
[ἐπ' ὀφελείῃ καμνόν]των, ἐπ' ὀλέθρου
[(c. 14 letters) παρ]εξω κατὰ γνώ-
[μην (c. 12 letters) ο]ἷδενὶ φάρμα-
[κον αἰτηθεῖς θανάτ]μον οὐδὲ κα-
[θηγήσομαι συμβου]λήν τ[ο]ῦ Ἰῆδ.

(*collectio I*),⁶² während es für die Kombination $\delta\sigma\acute{\iota}\omega\varsigma$ – $\epsilon\upsilon\sigma\epsilon\beta\acute{\omega}\varsigma$ (ebenfalls in beliebiger Reihenfolge) immerhin 31 Textzeugnisse gibt, von denen wiederum zwei Drittel christlichen Autoren zuzuordnen sind.⁶³ Dies ist möglicherweise auch gar nicht so überraschend, wenn man die Verhaltensweisen $\acute{\alpha}\gamma\nu\acute{\omega}\varsigma$ – $\delta\sigma\acute{\iota}\omega\varsigma$ auf ihre Häufigkeit überhaupt untersucht. Neben dem *Hippokratischen Eid* gibt es nur noch drei christliche Autoren, die diese Adverbverbindung haben. Denn das Vorkommen bei Pollux, *Onomasticon*⁶⁴ kann unberücksichtigt bleiben, weil dort unter demselben Lemma noch weitere verwandte Eigenschaften aufgelistet werden.

Es handelt sich um folgende Textstellen:

Bei dem im 2. Jahrhundert n. Chr. lebenden Apologeten Theophilus, *Ad Autolyicum I*⁶⁵ liest man: $\text{Εἰ ταῦτα νοεῖς, ἄνθρωπε, ἄγνῶς καὶ δσίῳς καὶ δικαίῳς ζῶν, δύνασαι ὁρᾶν τὸν θεόν}$ („Wenn du dieses erkennst, oh Mensch, und wenn du rein, heilig und gerecht lebst, kannst du Gott schauen“). Bei dem alexandrinischen Theologen Cyrillus, *Commentarius in XII prophetas minores*⁶⁶ (4.-5. Jahrhundert n. Chr.) steht: $\text{ὠραῖον καὶ ἀξιέραστον τὸν τῆς εὐαγγελικῆς πολιτείας ἔχουσι καρπὸν, ἄγνῶς καὶ δσίῳς πεπολιτευμένοις}$ („diejenigen haben zur rechten Zeit und liebenswürdig die Frucht des Lebens nach dem Evangelium, die sich als Bürger rein und heilig verhalten“). Schließlich sind bei dem Theologen Ephraem, dem Syrer, *Beati Ephraem Testamentum*⁶⁷ (4. Jahrhundert n. Chr.) die beiden Wörter nur umgestellt: $\text{Ἄλλὰ προσεχῶς καὶ ἐπεικῶς καὶ ταπεινοφρόνως, δσίῳς τε καὶ ἄγνῶς ἀγρυπνήσατε}$ („Wachet verständig, milde und demütig, rein und heilig“).

Eine christliche Inschrift in Sizilien aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. (IG XIV 112) ist das einzige epigraphische Zeugnis für die Kombination $\acute{\alpha}\gamma\nu\acute{\omega}\varsigma$ καὶ $\delta\sigma\acute{\iota}\omega\varsigma$: $\text{βίῳσασα ἄγνῶς καὶ ὀσειῳς καὶ ἀμέμπτως [..]}$ („sie lebte rein, heilig und tadellos“). Die Inschrift TAM II 914 ist zu sehr ergänzt, um hier als Belegfall gelten zu können: $\delta[\sigma]ί<\omega>ς [καὶ] ἄγ[νῶ]ς$.

Epigraphische und papyrologische Zeugnisse gibt es weder für die Kombination $\acute{\alpha}\gamma\nu$ – $\epsilon\upsilon\sigma\epsilon\beta$ noch für $\delta\sigma\acute{\iota}$ – $\epsilon\upsilon\sigma\epsilon\beta$.

⁶² Miracle 1 page 57 line 8 (Lemerle, Paul: Les plus anciens recueils des miracles de saint Démétrius et la pénétration des Slaves dans les Balkans. Vol. 1, Paris 1979, 50–165).

⁶³ Zu den nichtchristlichen Autoren gehört als ältestes Zeugnis überhaupt der im 2. Jahrhundert n. Chr. schreibende Aelius Aristides, Eis Basilea, page 101 (Dindorf, Wilhelm [Ed.]: Aristides. Vol. 1. Leipzig 1829, 98–112).

⁶⁴ Pollux, Onomasticon I 32 (Bethe, Erich [Hrsg.]: Pollucis Onomasticon. [Lexicographi Graeci, 9.] Nachdr. der Ausg. 1900–1937, München 1998).

⁶⁵ Theophilus: Ad Autolyicum. Translated by Robert M. Grant. (Oxford early Christian texts.) Oxford 1970.

⁶⁶ Vol. 2 page 537 line 5 (Pusey, Phillip E. [Ed.]: Sancti patris nostri Cyrilli Archiepiscopi Alexandrini In XII prophetas. 2 Vols. Oxford 1868 [Nachdr. Brüssel 1965]).

⁶⁷ Page 415 line 10–11 (Phrantzoles, Konstantinos G. [Ed.]: Ὅσιου Εφραῖμου τοῦ Σύρου ἔργα. Vol. 7. Thessaloniki 1998, 395–432).

Verknüpfungen mit den Wörtern ὅσιος und εὐσεβής nebst Derivaten sind weit häufiger. Sie finden sich sowohl bei klassischen griechischen Autoren⁶⁸ wie auch bei jüdischen⁶⁹ und christlichen Schriftstellern⁷⁰, wobei die Belege bei letzteren überwiegen. Aufgrund der angeführten Zeugnisse ist der Papyrus P. Oxy. XXXI, 2547v mit dem *Hippokratischen Eid* u. E. zu ὁσί]ως κα[ι εὐ]σεβῶς („heilig und fromm“) zu ergänzen. Man kann durchaus den Eindruck gewinnen, dass diese Terminologie den christlichen Texten wohlvertraut ist. Die Textpassage müsste dann lauten: οὐδὲ δώσω. Καὶ ὁσίως καὶ εὐσεβῶς. Denn ohne das erste καὶ wäre die Zeile zu kurz. Nach TLG-Online findet sich die exakte Adverbform der zwei Glieder ohne weitere adverbiale Bestimmungen nur drei Mal. Das früheste Zeugnis ist Aelius Aristeides, *Eis basilea*⁷¹ aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. Die beiden anderen Zeugnisse stammen aus dem 8./9. Jahrhundert.⁷² Der Papyrus wäre also der zweitfrüheste Beleg überhaupt. Bemerkenswert ist die – allerdings dreigliedrige – Formulierung in den *Socraticorum Epistulae* 15, 1, Zeile 5: ἐβίωσε σωφρόνως καὶ ὁσίως καὶ εὐσεβῶς („er lebte verständig, heilig und fromm“). Die Briefe gehören vermutlich in die zweite Sophistik und wären damit zeitgleich zu Aelius Aristeides.

Die für den Papyrus rekonstruierte Wortfolge könnte auch ein Anklang an σωφρόνως καὶ δικαίως καὶ εὐσεβῶς („verständig, gerecht und fromm“) des Briefs des Paulus an Titus sein,⁷³ der in der christlichen Literatur häufig zitiert und kommentiert wird. Eine andere christliche Wendung ist δικαίως καὶ εὐσεβῶς καὶ ὁσίως oder ὁσίως καὶ δικαίως καὶ εὐσεβῶς,⁷⁴ beide Formen im 4. Jahrhundert n. Chr. bezeugt. Bemerkenswerterweise spielen diese Termini (ἀγνῶς, ὁσίως und εὐσεβῶς) in den Schriften des *Neuen Testaments* keine Rolle, außer in den Pastoralbriefen wie dem Timotheus und dem Titusbrief.⁷⁵ Dort geht es u. a. um das Verhalten und den Lebenswandel der Kleriker. Insofern ist es in der Tat bemerkenswert, dass Hieronymus in der oben behandelten Textstelle den *Hippokratischen Eid* quasi als Vorbild, Maßstab und Ansporn für die Kleriker benutzte.

⁶⁸ Plato, Euthyphron 12 e (Plato: Volume I: Euthyphro, Apology, Crito, Phaedo, Phaedrus. Translated by Harold N. Fowler. [Loeb Classical Library, 36.] Cambridge, Mass. 1914); Demosthenes, De Falsa Legatione, section 70 line 2 (Butcher, Samuel H. [Ed.]: Demosthenis orationes. Vol. 1. Oxford 1903 [Nachdr. 1966]).

⁶⁹ 2. Makkabäerbuch 12, 45 (1. Jh. v. Chr.).

⁷⁰ Eusebios (passim) (Eusebius: Volume I–II: The Ecclesiastical History. Translated by Kirsopp Lake and John E. L. Oulton. [Loeb Classical Library, 153/256.] Cambridge, Mass. 1926/1932).

⁷¹ Page 101 (Dindorf [1928] [wie Anm. 63]).

⁷² Nikephoros I., Pseudi-Epiphanii sive Epiphaniidis confutatio, Chapter 29 line 73 (Pitra, Jean B. [Ed.]: Sancti Nicephori Antirrheticus liber quartus. In: Spicilegium Solesmense 4. Paris 1858 [Nachdr. 1963], 292–380); Constantinus episcopus Tii, Translatio sanctae Euphemiae, section 2 line 3–4 (Halkin, François: Euphémie de Chalcédoine. Légendes byzantines. [Subsidia hagiographica, 41.] Brüssel 1965, 84–106).

⁷³ Titusbrief 2, 12.

⁷⁴ Migne, Jacques-Paul (Ed.): Patrologiae cursus completus. Series graeca. Bd. 64. Paris 1862, col. 1061, Zeile 35; Gregor von Nyssa, In Ecclesiasten (homiliae 8), page 436 line 7 (Alexander, Paulus J.; McDonough,

⁷⁵ Jacobus; Jaeger, Werner [Eds.]: Gregorii Nysseni Opera. Vol. 5. Leiden 1962, 277–442).

Friedrich, Gerhard: Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament. Begründet von Gerhard Kittel. Bd. 1–10. Stuttgart 1933–1979, s. v. ἀγνός, ὁσιος und εὐσεβής.

Noch bemerkenswerter aber ist, dass statt des ὄρκισμένους des *textus receptus* im Papyrus das Wort ἐφορκισμένους steht. Denn dieses Wort ist nicht in Liddell-S(cott)-J(ones)⁷⁶ aufgeführt, dagegen im *Patristischen Lexikon* von Geoffrey W. H. Lampe, s. v. ἐπορκίζω, und zwar in der Bedeutung „exorcize“ und „adjure“.⁷⁷ Nach Ausweis der TLG-Online (Version vom 29. 11. 2004) ist das Verbum ἐφορκίζω bis auf drei Ausnahmen nur bei christlichen Autoren bezeugt⁷⁸ sowie in den in byzantinischer Zeit abgefassten Recensiones g und e der *Historia Alexandri Magni*. Im Wörterbuch von Passow⁷⁹ findet man den Eintrag: „ἐπορκίζω statt ἐφορκίζω beschwören, Justin(us) M(artyr) DAV.“ Andere Derivate sind mit dem Eintrag KS (= Kirchenschriftsteller) versehen, d. h. man würde den Schreiber oder seine Vorlage eher in einem christlichen Milieu suchen wollen.

Alle mittelalterlichen Handschriften haben ὑφηγήσομαι, während der Papyrus sich nur zu κα[θηγήσομαι bzw. καθηγήσομαι ergänzen läßt. Im TLG-Online⁸⁰ gibt es für ὑφηγήσομαι in der ersten Person Singular 17 Belege, für καθηγήσομαι nur drei. Daraus würde man nicht folgern können, dass der Schreiber des Papyrus die gängigere Wortform gewählt hat.⁸¹ Bei Lampe findet sich bemerkenswerterweise kein Eintrag unter dem Lemma ὑφηγέομαι, während καθηγέομαι sehr gut bezeugt ist. Demnach spricht auch die Wahl dieses Wortes eher für einen christlichen Kontext. Die Bedeutung der Wörter ist nach Passow fast identisch: ὑφηγέομαι: vorangehen, anführen, anleiten, zeigen, weisen, raten; καθηγέομαι: vorangehen, anführen, führen, vorangehen, den Weg weisen, zeigen, Anleitung geben, lehren, einführen, belehren, Lehrer sein.⁸² Bei Letzterem wird also der Aspekt des Lehrens, Belehrens, Einführens zusätzlich betont.

Einige andere Varianten des Papyrus im Vergleich zu den Haupttextzeugen des *Hippokratischen Eides*, nämlich den Handschriften Marcianus 269 (10. Jahrhundert) und Vaticanus Graecus 276 (12. Jahrhundert) sowie Codex Ambrosianus Graecus 134 (B 113 supplementum) (14. Jahrhundert) hat auch Sibylle Ihm⁸³ festgestellt. So hat sie als Kon-

⁷⁶ Liddell, Henry G.; Scott, Robert (Eds.): *A Greek-English Lexicon*. Revised and augmented by Henry S. Jones, with a revised suppl. 1996, Oxford 1996. Dort gibt es nur Belege für ἐπορκίζω und ἐφορκία im Sinne von „Meineid“, was aber an unserer Textstelle gar nicht gemeint sein kann.

⁷⁷ Lampe, Geoffrey W. H. (Ed.): *A Patristic Greek Lexicon*. Oxford 1961 [5. Nachdr. 1978].

⁷⁸ Die Suche ging nach ἐφορκ- und brachte 27 Ergebnisse. Die nichtchristlichen Textstellen sind einmal Kaiser Julian, *Contra Galilaeos*, page 199 line 5 (Neumann, Karl J. H. [Ed.]: *Juliani imperatoris librorum contra Christianos quae supersunt*. Leipzig 1880, 163–233); die Papyri Graecae Magicae I 4 und Isis Prophetissa (1. Jh. n. Chr.?) mit zwei Stellen. Zu Julian wäre noch zu sagen, dass er natürlich in Auseinandersetzung mit den Christen deren Vokabular verwendete.

⁷⁹ Passow, Franz L. C. F.: *Handwörterbuch der griechischen Sprache*. Neu bearb. u. zeitgemäß umgestaltet von Valentin C. F. Rost und Friedrich Palm. Bd. 1,1–2,2. Nachdr. der 5. Aufl. Leipzig 1841, Darmstadt 1983.

⁸⁰ Vom 29. 11. 2004.

⁸¹ Die Wortfolge ὑφηγ(έομαι) συμβου() ergibt fünf Belegstellen in dem verlangten Wortsinn. Die Eidstelle bei Hippokrates wird mit συμβουλήν geführt; für die Wortfolge καθηγ(έομαι) συμβου() gibt es keine Fundstelle.

⁸² Passow [1983] (wie Anm. 79).

⁸³ Vgl. Ihm [2002] (wie Anm. 3).

jektur im Papyrus ἀ]φῆξω statt der bisherigen Ergänzung πα]ρῆξω vorgeschlagen, u. a. mit dem Argument, dass für δὲ καὶ ἀδικίη aus den Handschriften kein Platz mehr sei. Doch die Ergänzung von Ihm ergibt nur insgesamt 21,5 Buchstaben für die Zeile. Alle anderen Zeilen haben aber mehr Buchstaben, nämlich zwischen 27,5 und 23,5.⁸⁴ Deshalb ist auch die Aussage: „Die Ergänzung umfasst 14 Buchstaben, den exakten Umfang der Lücke des Papyrus“ so nicht zutreffend. Außerdem ist ἀπέχω mit der Präposition ἐπί plus Dativ nicht bezeugt. Die Überprüfung des Papyrus mit Hilfe eines hochauflösenden digitalen Bildes, das wir dem Wellcome Trust in London verdanken, widerlegt zudem Ihms Vermutung. Denn die Spuren vor dem Epsilon lassen sich weder zu einem Rho noch zu einem Phi ergänzen. Es hat den Anschein, dass es sich um unabsichtliche Tintenspuren handelt. Der Strich vor dem Epsilon kommt von links oben, geht in einem leicht nach rechts geneigten Bogen nach unten und steigt wieder nach rechts oben hin an, so dass eine nach oben hin offene elliptische Figur gebildet wird. Die Rundung des Rho ist in diesem Papyrus immer nach unten geschlossen, und auch bei dem Buchstaben Phi ist die Ellipse hier geschlossen.

An einer späteren Stelle in ihrem Beitrag⁸⁵ möchte Sibylle Ihm die Zeile wie folgt ergänzen: διατήμασί τε πᾶσι χρῆσομε [ἐπ' ὠφελείη καμινόν]των, ἐπ' ὀλέθρῳ πα]ρῆξω κατὰ γνώμην ἐμὴν, also doch wieder die alte Ergänzung der Erstherausgeber mit παρέξω unter Wegfall (bzw. irrtümlicher Auslassung) von δὲ καὶ ἀδικίη. Vorher⁸⁶ hatte die Autorin ἐπ' ὀλέθρῳ δὲ καὶ ἀδικίη ἀ]φῆξω vorgeschlagen. Neu ist allerdings die Hinzufügung des Wortes ἐμὴν, welches auch im Codex Ambrosianus Graecus⁸⁷ zu finden ist. Weiterhin geht Sibylle Ihm davon aus,⁸⁸ dass „der Papyrus und der Ambrosianus die Worte κατὰ γνώμην ἐμὴν haben, MV⁸⁹ nicht“. Doch ist das ἐμὴν vom Herausgeber des Papyrus nicht als Ergänzung in den Text aufgenommen, sondern lediglich im Kommentar erörtert und in der Folge von Ihm in den Text ergänzt worden. Dies ist aus Platzgründen nur dann möglich, wenn in der selben Zeile ein ebenfalls hinzugefügtes οὐδέ gestrichen wird, das zur folgenden Aussage gehört. Der dritte Abschnitt sollte dann beginnen: Οὐ δώσω δὲ οὐδενὶ φάρμακον αἰτηθεὶς θανάσ]μῳ. Denn wegen der Ergänzung ἐμὴν ist nun kein Platz mehr für das οὐδέ.

Das Fehlen der Einschränkung κατὰ δύναμιν καὶ κρίσιν ἐμὴν im Papyrus beim ersten Verhaltensgebot, dass der Arzt die Regeln zur Lebensweise zum Nutzen der Kranken einsetzen wird, ist eine weitere Abweichung von den Handschriften. Dies könnte ein zusätzliches Indiz für eine selbstständige Überlieferung sein. Diese Absolutsetzung des Gebotes würde durchaus zu einem christlich geprägten Text passen.

⁸⁴ Dabei wird das Iota als halber Buchstabe gezählt.

⁸⁵ Ihm [2002] (wie Anm. 3), 680.

⁸⁶ Ebd., 679.

⁸⁷ 134 (B 113 supplementum).

⁸⁸ Ihm [2002] (wie Anm. 3), 681.

⁸⁹ MV = Handschriften Marcianus 269 und Vaticanus Graecus 276.

Auffällig sind auch die vom Editor bereits bemerkten und als mögliche „space-fillers“ interpretierten Zeichen am Ende der Zeilen vier und zehn. „Ein freier Raum in der Schriftzeile kostete nicht nur Platz, sondern verlieh der Schrift ein ungleichmäßiges Aussehen; ein Punkt oder Häkchen konnte an seine Stelle treten.“⁹⁰ Andererseits konnten diese Häkchen als Koronis auch zur Kennzeichnung eines Zitats dienen.⁹¹ Aber in diesem Papyrus endet in Zeile vier kein Satz, und es beginnt auch keiner. In Zeile zehn könnte man allerdings sagen, dass mit dem tödlichen Pharmakon ein neuer Gedanke aufgegriffen wird.

Dieses Häkchen (*Diple*) kann verschiedene Aufgaben erfüllen. So kann die *Diple* vor ein Lemma gesetzt, als kritisches Zeichen benutzt sowie als metrischer Teiler eingesetzt werden und schließlich auch als Zitatmarkierung dienen.⁹² Von allen diesen Funktionen kommt hier mit aller Wahrscheinlichkeit nur der „Zeilenfüller“ in Frage.

Der Papyrus weist auch eine Interpunktion auf, die von den Erstherausgebern nicht angesprochen wurde, und zwar in Form von Spatien, um Sinneinheiten voneinander abzugrenzen. So ist in Zeile acht zwischen καμνόν]των und dem nachfolgenden ἐπ' ἄλέθῳ eine solche Lücke gelassen, was u. a. vermuten lässt, dass der dadurch abgetrennte und nachfolgende Gedanke sein Verb in dem πα]ρέξω hat. Beachtenswert ist, dass – wie oben bereits vermerkt – im Papyrus nach καμνόν]των das in den Handschriften überlieferte κατὰ δύναμιν καὶ κρίσιν ἐμήν fehlt. In den Editionen von Jouanna und Heiberg wird an dieser Stelle ein Hochpunkt gesetzt. Eine ähnliche Leerstelle ist in Zeile elf zu beobachten, und zwar zwischen θανάσιμον und οὐδέ. Zusätzlich scheint im Papyrus noch ein Punkt als Interpunktionszeichen den ersten Gedanken abzuschließen. Jouanna setzt dort ein Komma, Heiberg hingegen nicht.

Was kann man aus der Beobachtung, dass der Eid einerseits auf der Rückseite eines dokumentarischen Textes steht – und somit später als die Vorderseite geschrieben wurde – und dass er andererseits einige textgliedernde Besonderheiten aufweist, folgern? Damit lässt sich sicherlich ausschließen, dass es sich um eine einfache Schülerarbeit für den Schulunterricht handelte. Die Handschrift ist aber auch nicht die eines professionellen Schreibers. Die Spatien und der Punkt als Interpunktierung könnten allerdings ein Hinweis darauf sein, dass dieser Text in der Tat als Gebrauchstext diente, der vom Schwörenden abgelesen wurde, und dass die den Text strukturierenden Zeichen einen Hinweis auf Sinnabschnitte gaben und somit Pausen für den Sprecher andeuteten. Die Erstherausgeber haben ebenfalls die Anpassung der Wörter an einen aktuelleren Sprachgebrauch, die Vermeidung von Ionismen und die dem Iotazismus

⁹⁰ Gardthausen, Viktor: Griechische Paläographie. Bd. 2. Leipzig 21913, S. 397. Solche Winkelhaken bei Seider, Richard: Paläographie der griechischen Papyri. Bd. 2: Tafeln, T. 2: Literarische Papyri. Stuttgart 1970, Nr. 40 und 44.

⁹¹ Gardthausen [1913] (wie Anm. 90), 403.

⁹² Vgl. Turner, Eric G.: Greek Manuscripts of the Ancient World. Second Ed., revised and enlarged by Peter J. Parsons. Oxford 1987, 14.

geschuldete Orthographie als Indizien dafür genommen, dass der Text eine Sprechvorlage für eine Schwurzeremonie gewesen sein könnte.⁹³ Nimmt man die von uns zusätzlich beobachteten verschiedenen Formen der Interpunktion hinzu, könnten alle diese Elemente dafür sprechen, dass dieser Text in der Antike für eine ganz bestimmte Zeremonie niedergeschrieben worden ist. Sollten diese Überlegungen zutreffen, dann wäre der Papyrus Oxyrhynchos XXXI 2547v ein eminent wichtiges Zeugnis für die Praxis des *Hippokratischen Eides* in der Antike.

Die von uns zum ersten Mal vorgenommenen Wortuntersuchungen zu dem einzigen antiken Fragment des *Hippokratischen Eides* zeigen einen im Vergleich zu der mittelalterlichen Texttradition deutlichen Schwerpunkt in christlich geprägter Wortwahl. Demgegenüber hat sich die mittelalterliche und neuzeitliche Rezeption auf eine Textüberlieferung konzentriert, die eine pagane Tradition in den Vordergrund gerückt hat. Die auch in mittelalterlichen Handschriften erhaltene christliche Variante,⁹⁴ die den *Eid* teilweise sogar in Kreuzesform abbildet, ist immer als späterer Nebenstrang der Überlieferung betrachtet worden, dem für die Konstruktion der Bedeutungsgeschichte und ihres Wirkungszusammenhangs wenig Gewicht gegeben wurde.⁹⁵ Eine solche Beurteilung ignoriert jedoch den hohen Authentizitätswert, der insbesondere dem Papyrus-Fragment zukommt. Vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit von Verträgen und Eiden, die sich in dem Text des *Hippokratischen Eides* zeigen, ist die Erkenntnis, dass das älteste erhaltene Textzeugnis im Kontext christlichen Sprachgebrauchs steht und dass dieser christliche Überlieferungszweig in der mittelalterlichen Überlieferung auch weitertradiert wird, ein sicherer Hinweis darauf, dass die christliche Prägung in der Überlieferung des Eides eine mindestens ebenso bedeutsame Rolle gespielt hat wie die pagane.

Vor allem die Tatsache, dass der Papyrus die Vertragsbestimmungen in exakter Übereinstimmung mit allen paganen Versionen wiedergibt, die in den mittelalterlichen Handschriften als christlich überlieferte Version jedoch nicht,⁹⁶ gibt dem Papyrustext eine Schlüsselstellung, die ihn über den Status einer Nebenüberlieferung heraushebt. Wie oben gezeigt wurde, kennen antike Autoren verschiedenste Eide, auch solche im Umkreis von Ärzten, wenngleich sich von den beschriebenen Inhalten her kaum eines dieser Zeugnisse mit dem Text des *Hippokratischen Eides* in Verbindung bringen lässt. Das aus dem Vertrags- und Eideskontext des *Hippokratischen Eides* rekonstruierte Selbstverständnis ist dasjenige einer sehr separierten, sich abgrenzenden

⁹³ Zustimmend Lama, M.: *Aspetti di tecnica libraria ad Ossirinco: copie letterarie su rotoli documentari*. *Aegyptus* 71 (1991), 55–120, speziell 108.

⁹⁴ Urbinas 64 f. 116, Ambrosianus B 113 suppl. f. 2; Abbildung und Kollationierung bei Jones [1924] (wie Anm. 1), 22 f.; vgl. dazu demnächst Schubert, Charlotte: *Der Hippokratische Eid. Medizin und Ethik von der Antike bis heute*. Darmstadt 2005.

⁹⁵ Vgl. aber Jouanna [1996] (wie Anm. 1), 260 ff., der neuerdings den Wert der Ambrosianus-Überlieferung ebenso wie Jones [1924] (wie Anm. 1) betont.

⁹⁶ Vgl. Heiberg [1927] (wie Anm. 3), 5 f.; Jones [1924] (wie Anm. 1), 22 ff.

Gemeinschaft mit einem hohen Bewusstsein des eigenen moralischen Anspruchs an Lebensweise und τέχνη (Kunstfertigkeit). Hinzu kommt der hier festgestellte stark christlich geprägte Sprachgebrauch des ältesten Originalzeugnisses. Beides zusammen deutet daraufhin, dass mit Hilfe des Papyrusfragments eine Entwicklungsstufe des *Hippokratischen Eides* zu rekonstruieren ist, in der er für eine Gruppe von Ärzten steht, die in einem stark christlich geprägten Umfeld tätig waren und sich durch den Ausbildungsvertrag als Ärztegemeinschaft mit familiärer Struktur definierten. Der Vergleich des *textus receptus* mit den epigraphischen und papyrologischen Zeugnissen legt den Gedanken nahe, dass man in einer eher späteren Phase des Hellenismus sehr unterschiedliche Elemente (Vertrag, Eid, Elemente einer berufsständischen Ordnung, moralische Prinzipien) zusammengefügt hat, um dem eigenen Anspruch an Selbstverständnis und Abgrenzung einen angemessenen Ausdruck zu verleihen. Zumindest zeigen aber sowohl die Textüberlieferung der mittelalterlichen Handschriften als auch die in diesem Beitrag ausführlich behandelte antike Papyrustradition sowie schließlich die Bestimmung der verwendeten Eides- und Vertragsformen, dass mit einem erheblichen Variantenreichtum des Textes in der Antike zu rechnen ist, der auch einen nicht unerheblichen christlichen Strang umfasst. Verbindet man dies mit den aus der antiken Überlieferung erhaltenen, gar nicht seltenen Erwähnungen von Eidesleistungen der Ärzte,⁹⁷ die nun keineswegs auf einen bestimmten Text und schon gar nicht auf den hier behandelten zu beziehen sind, dann ist festzuhalten, dass es in keiner Epoche, weder in der Antike noch im Mittelalter oder in der Neuzeit „den“ *Hippokratischen Eid* gegeben hat. Vielmehr ist entsprechend den verschiedenen Gruppen-, Gesellschafts- und Sonderinteressen und ihren Erwartungen an Ethik, Praxis und τέχνη jeweils ein spezifischer Text, sei es als Eid, sei es als Vertrag oder in beiderlei Form verwendet worden.⁹⁸

Abkürzungsverzeichnis

- BGU = Berliner Griechische Urkunden (= Ägyptische Urkunden aus den Königlich [später Staatlichen] Museen zu Berlin). Berlin 1895 ff.
 Vol. III: Nrn. 697–1012, 1903.
 Vol. IV: Nrn. 1013–1209, 1912.
 CIL = Corpus Inscriptionum Latinarum, hrsg. von der Preussischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1862 ff.

⁹⁷ Plutarch, Cato d. Ältere 23, 3–4 (wie Anm. 4); Scribonius Largus, Compositiones, praefatio 5 (wie Anm. 5); Plinius, Naturalis Historia 29, 21 (Pliny: Volume VIII. Natural History, Books 28–32. Translated by W. H. S. Jones. [Loeb Classical Library, 418.] Cambridge, Mass. 1963); Ilberg, Johannes (Ed.): Vita Hippocratis secundum Soranum. (CMG IV.) Leipzig 1927, 177; Soran, Gynaikēia I 60 (Soranus: Gynecology. Translated by Owsei Temkin. Nachdr. der Ausg. 1956, Baltimore, London 1991); Gregor von Nazianz, Orationes 7, 10 (wie Anm. 6); Migne [1858] (wie Anm. 6), col. 767 A; Hieronymus, Epistulae 52, 16 (wie Anm. 7); Libanius, Progymnasma 8 (Foerster, Richard [Ed.]: Libanii Opera. Vol. VIII: Progymnasmata, Argumenta Orationum Demosthenicarum. Leipzig 1925); Adler, Ada (Ed.): Suidae Lexicon. (Lexicographi Graeci, 1.) Leipzig 1928–1938, 662–663.

⁹⁸ Vgl. dazu v. a. Rütten [1996] (wie Anm. 1) und Nutton, Vivian: Beyond the Hippocratic Oath. *Clio medica* 24 (1993), 10–37.

- Vol. VI, 2: Inscriptiones urbis Romae Latinae. Monumenta columbariorum. Tituli officialium et artificum. Tituli sepulcrales reliqui: A-Claudius, hrsg. von Eugen Bormann, Wilhelm Henzen und Christian Hülsen, 1882.
- Vol. VI, 4.2: Inscriptiones urbis Romae Latinae. Addimenta, hrsg. von Christian Hülsen, 1902.
- Vol. XI, 2.2: Inscriptiones Aemiliae, Etruriae, Umbriae Latinae. Addenda ad partes priores et indicum capita tria, hrsg. von Eugen Bormann, 1926.
- CMG = Corpus Medicorum Graecorum, hrsg. von der Preussischen Akademie der Wissenschaften. Berlin, Leipzig [u. a.] 1927 ff.
- CPR = Corpus Papyrorum Raineri Archiducis Austriae, hrsg. von Carl Wessely. Wien 1895 ff.
- XVII A: Griechische Texte XII A. Die Archive der Aurelii Adelphios und Asklepiades. Nrn. 1–39 und App. A-c, hrsg. von Klaas A. Worp, 1991.
- HdAW = Handbuch der Altertumswissenschaft, begr. von Iwan von Müller. München 1885 ff.
- Inscr. Magnesia = Die Inschriften von Magnesia am Mäander, hrsg. von Otto Kern. Berlin 1900.
- IG = Inscriptiones Graecae, hrsg. von Adolph Kirchhoff, Friedrich Hiller von Gaertingen, Wilhelm Dittenberger et al. Berlin 187 ff.
- LSCG = Lois sacrées de cités grecques, hrsg. von Franciszek Sokolowski. Paris 1962 ff.
- Milet = Milet. Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen seit dem Jahre 1899, hrsg. von Theodor Wiegand. Berlin 1906 ff.
- P. Athen. = Papyri Societatis Archaeologicae Atheniensis, ed. by Georgios A. Petropoulos. (Pragmateiai tēs Akademias Athēnōn 10.) Athen 1939.
- P. Cair. Preis. = Griechische Urkunden des Ägyptischen Museums zu Kairo, hrsg. von Friedrich Preisigke. (Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Strassburg 8.) Strassburg 1911.
- P. Cornell = Greek Papyri in the Library of Cornell University, ed. by William L. Westermann and Casper J. Kramer. New York 1926.
- P. Harris = The Rendel Harris Papyri of Woodbrooke College, Birmingham
I: Nrn. 1–165, ed. by J. Enoch Powell. Cambridge 1936.
- P. Heid. = Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrussammlung, hrsg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Heidelberg 1905 ff.
N. F. Nr. III: Griechische Papyrusurkunden und Ostraka der Heidelberger Papyrussammlung, Nrn. 225–248, hrsg. von Peter Sattler, 1963.
- P. Oxy. = The Oxyrhynchus Papyri, ed. by The Egypt Exploration Society in Graeco-Roman Memoirs. London 1898 ff.
I: Nrn. 1–207, ed. by Bernhard P. Grenfell and Arthur S. Hunt, 1898.
III: Nrn. 401–653, ed. by Bernhard P. Grenfell and Arthur S. Hunt, 1903.
IV: Nrn. 654–839, ed. by Bernhard P. Grenfell and Arthur S. Hunt, 1904.
XXXI: Nrn. 2531–2616, ed. by John Barns, Peter J. Parsons, John R. Rea and Eric G. Turner, 1966.
LIV: Nrn. 3722–3776, ed. by Revel A. Coles, Herwig Machler and Peter J. Parsons, 1987.
- SEG = Supplementum Epigraphicum Graecum, red. cur. Jacob J. E. Hondius, Arthur G. Woodhead et al. Sijthoff u. a. 1923 ff.
- SGDI = Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften, hrsg. von Hermann Collitz und Friedrich Bechtel. Göttingen 1884 ff.
- SIG = Sylloge Inscriptionum Graecarum, hrsg. von Wilhelm Dittenberger. Leipzig 1915 ff.
- TAM = Tituli Asiae Minoris, hrsg. von Ernst Kalinka et al. Wien 1901 ff.
- UPZ = Urkunden der Ptolemäerzeit (ältere Funde), hrsg. von Ulrich Wilcken. Berlin 1927 ff.
II, 1–2: Papyri aus Oberägypten. Nrn. 151–229, 1935–1957.

Anschrift der Verfasser: Prof. Dr. Charlotte Schubert, Prof. Dr. Reinhold Scholl

Universität Leipzig

Historisches Seminar

Lehrstuhl für Alte Geschichte

Beethovenstraße 15

D-04107 Leipzig

E-Mail: schubert@rz.uni-leipzig.de, scholl@rz.uni-leipzig.de